



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

13. Jahrgang

Schwerin, den 19. August

Nr. 8/2003

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Achtes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Ändert Gesetz vom 15. Mai 1996

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3..... 207

**Verordnung über den Übergang in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe
(Oberstufenübergangsverordnung – OSÜVO M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-56..... 208

**Allgemeine Ferienverordnung für die Schuljahre 2005/2006 bis 2007/2008
(AferVO 2005/2008 M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-57..... 213

Außer-Kraft-Treten des Erlasses

„Richtlinie zur Fortbildung der Lehrkräfte öffentlicher beruflicher Schulen“..... 214

Wissenschaft und Forschung

**Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der
Universität Rostock und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,
der Hochschule Wismar – Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung –,
der Fachhochschule Neubrandenburg und der Fachhochschule Stralsund für
das Wintersemester 2003/2004 und das Sommersemester 2004
(Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung – ZulZfestVO M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-8-4..... 215

Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung

Ändert VO vom 3. August 2000

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-8-1..... 217

Achte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Ändert VO vom 2. November 1993

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-6-4..... 218

Fortsetzung auf S. 206

Seite

Erste Satzung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung (EPO) der Hochschule für Musik und Theater Rostock.....	220
Prüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Bachelor-Studiengang Architektur	221
Prüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Master-Studiengang Architektur.....	239
Prüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den postgradualen Master-Studiengang Architectural Lighting Design.....	256

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	273
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	274
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	275
Deutsch-französisches Schüleraustauschprogramm VOLTAIRE.....	275
Deutsch-französischer Grundschullehreraustausch 2004/2005.....	276
Entsendung schwedischer Schüler an deutsche Schulen.....	277
Fortbildungskurse für Lehrerinnen und Lehrer.....	277
Das EU-Bildungsprogramm SOKRATES II fördert Projektarbeit, Fremdsprachenassistenten und Lehrerfortbildung.....	278
Wettbewerb „Gewalt ist keine Lösung“	279
Bundeswettbewerb Mathematik 2004.....	280
22. Bundeswettbewerb Informatik 2003/2004.....	280
Deutscher Arbeitgeberpreis für Bildung 2003.....	281
Jahr des Schulsports 2003 Sportlichste Schule Mecklenburg-Vorpommerns gesucht.....	281
Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA im Schuljahr 2003/2004.....	282
Angebot der Amerikanischen Botschaft für Schulen.....	282
Tage der Wissenschaft vom 4. September bis 6. September 2003 in Schwerin logisch – chemie.....	283
Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen für den Bereich der allgemein bildenden und beruflichen Schulen.....	283

I. Amtlicher Teil

Achtes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern*¹

Vom 7. Juli 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)², zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)^{**3}, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 107 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 107a Zügigkeit von Schulen an Mehrfachstandorten“.
 - b) Nach § 132 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 132a Sportgymnasien“.
2. In § 6 Satz 2 wird nach den Wörtern „in persönlichen Beziehungen sowie in Ehe“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Familie“ werden die Wörter „und eingetragenen Lebenspartnerschaften“ eingefügt.
3. In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „und beraten sie“ die Wörter „am Ende der Jahrgangsstufe 4“ gestrichen.
4. In § 32 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Land kann den Trägern der Volkshochschulen nach Maßgabe des Haushalts für die vorbereitenden Bildungsgänge nach Absatz 2 Zuschüsse zu den für diesen Zweck aufgewendeten Kosten des pädagogischen Personals gewähren. Eine Mehrfachförderung der Aufwendungen für das Personal nach diesem Gesetz und dem Weiterbildungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist ausgeschlossen.“
5. In § 45 wird Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:

„Als örtlich zuständig gilt hierbei diejenige Schule, die zum Beginn des auf die Anmeldung folgenden Schuljahres nach diesem Gesetz oder danach ergangenen Regelungen festgelegt ist.“
6. In § 60 Abs. 5 und 6 wird jeweils die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
7. In § 69 Nr. 10 wird der Satzteil „Bildung von Klassen und Lerngruppen und zur Stundenzuweisung“ durch den Satzteil „Zügigkeit der Schulen, zur Bildung von Klassen und Lerngruppen und deren jeweilige Mindest- und Höchstschülerzahlen sowie zur Stundenzuweisung“ ersetzt.
8. In § 106 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Schulen nach § 17 können statt der Angabe der Schulart die Bezeichnung ‚Verbundene Regionale Schule und Gymnasium‘ führen; Satz 1 gilt entsprechend.“

9. In § 107 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „sollen“ die Wörter „mehrzügig sein, damit sie“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 wird der Satzteil „Aufstellung, Fortschreibung und zur Genehmigung der Schulentwicklungspläne durch Rechtsverordnung zu regeln“ durch den Satzteil „Schulentwicklungsplanung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
 1. die Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Schulentwicklungspläne,
 2. die Mindestzügigkeit von Schulen und die Bedingungen, unter denen von ihr abgewichen werden darf,
 3. die Bedingungen zur Bildung von Klassen und Lerngruppen und deren jeweilige Mindest- und Höchstschülerzahlen.“ersetzt.

10. Nach § 107 wird folgender § 107a eingefügt:

„§ 107a

Zügigkeit von Schulen an Mehrfachstandorten

Soweit an einem Standort mehrere Schulen vorgehalten werden, die den gleichen Abschluss anbieten (Mehrfachstandorte), muss jede dieser Schulen mindestens zweizügig geführt werden. Um eine wohnortnahe Beschulung in den nichtgymnasialen Bildungsgängen zu sichern, muss an Mehrfachstandorten eine der dort betriebenen Schulen den Bildungsgang der Regionalen Schule führen.“

11. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Schulträger sind verpflichtet, die im Schulentwicklungsplan enthaltenen Vorgaben umzusetzen.“

12. In § 129 Satz 1 werden nach den Wörtern „Schulkostenbeiträgen, wobei“ die Wörter „ab 1. August 2000“ eingefügt.

* Ändert Gesetz vom 15. Mai 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3

** Anm. der Red.: sowie durch Gesetz vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 330; Mittl.bl. BM M-V S. 179)

¹ GVOBl. M-V S. 356

² Mittl.bl. KM M-V S. 158

³ Mittl.bl. BM M-V S. 283

13. Nach § 132 wird folgender § 132a eingefügt:

**„§ 132a
Sportgymnasien**

Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann für die Sportgymnasien im Sinne von § 19 Abs. 2 und zur Umsetzung der in § 5 des Sportfördergesetzes vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 574) genannten Ziele Regelungen treffen, die von den Vorschriften für die übrigen allgemein bildenden Schulen abweichen, insbesondere hinsichtlich der Schulentwicklungsplanung, der Unterrichtsversorgung und der Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte, zur Unterrichtsorganisation, zur Länge der Schulzeit sowie zu den Ferien.“

14. In § 143 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit in diesem Gesetz an den Abschluss der Berufsreife Rechtsfolgen geknüpft werden, gelten diese bis zum Ende des Schuljahres 2006/2007 auch für den Hauptschulabschluss.“

Artikel 2

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann den Wortlaut des Schulgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 7. Juli 2003

Für den Ministerpräsidenten

Der Umweltminister

Prof. Dr. Wolfgang Methling

Der Minister für

Bildung, Wissenschaft und Kultur

Prof. Dr. Dr. med Hans-Robert Metelmann

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 207

**Verordnung über den Übergang in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe
(Oberstufenübergangsverordnung – OSÜVO M-V)**

Vom 3. Juli 2003

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-56

Aufgrund des § 69 Nr. 6 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 330)², verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**§ 1
Zweck der Prüfung**

Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung ist Berechtigung für den Besuch der Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe. Diese Berechtigung ist der Mittleren Reife gleichgestellt.

**§ 2
Art der Prüfung**

(1) Der Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen wird durch die Leistungen während und zum Ende der Jahrgangsstufe 10 erbracht.

(2) Die Prüfung umfasst schriftliche und gegebenenfalls mündliche Leistungsnachweise.

(3) Die Anforderungen an die Leistungen der Prüfung sind durch die entsprechenden Rahmenpläne der Fächer für das Gymnasium festgelegt.

**§ 3
Bewertung der Leistungen**

Die Leistungen der Schüler während der Jahrgangsstufe 10 und in der Prüfung werden durch die Noten gemäß § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes bewertet.

**§ 4
Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung der Prüfung und die abschließende Leistungsfeststellung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 179

1. dem Schulleiter als Vorsitzenden,
2. den Lehrern, die in der Jahrgangsstufe 10 den Unterricht in den verbindlichen Unterrichtsfächern der Prüflinge erteilen. Sie werden durch den Vorsitzenden berufen.

(2) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss aufgrund von § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder bei der Besorgnis der Befangenheit im Sinne von § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ist er selbst betroffen, entscheidet die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde. Wird das betreffende Mitglied von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben entsprechende Tatsachen unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Vergleichbarkeit und die Angemessenheit der Maßstäbe für die Bewertung der Leistungen zu gewähren,
2. die Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
3. die sichere Verwahrung der Aufgabenvorschläge zu gewährleisten,
4. mündliche Prüfungen anzusetzen,
5. angemessene Nachteilsausgleiche für Schüler mit Behinderungen auf Antrag im Zuge einer Einzelfallentscheidung zu gewährleisten,
6. die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Prüfungsordnung zu unterrichten.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfung werden durch den Prüfungsausschuss die Jahresendnoten aller Fächer festgelegt. Die Notengebung in den Prüfungsfächern gilt dabei als Vornote.

(2) Zur Prüfung werden alle Schüler zugelassen, die in allen Unterrichtsfächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs - mit Ausnahme ihrer vier Prüfungsfächer - einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht haben. Dabei darf höchstens eine Note „mangelhaft“ sein.

(3) Schüler, die nicht zur Prüfung zugelassen werden können, werden nicht versetzt, treten zurück in die Jahrgangsstufe 9 und wiederholen die Jahrgangsstufe 10, sofern die Verweildauer nach § 56 Abs. 2 des Schulgesetzes dies zulässt.

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfungstermine werden zentral vorgegeben.

(2) Die Dauer der Prüfungsarbeiten wird auf jeweils drei Unterrichtsstunden begrenzt.

(3) Die jeweils letzte Klassenarbeit in den Fächern der schriftlichen Prüfung entfällt.

(4) Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. die erste Fremdsprache.

(5) Im vierten Prüfungsfach, das wahlweise eine Naturwissenschaft oder eines der Fächer Geschichte, Geographie oder Sozialkunde sein kann, ist eine umfangreiche themenbezogene Hausarbeit abzuliefern.

(6) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer nach Absatz 4, Erwartungshorizont und Hinweise für die Bewertungsstandards werden zentral gestellt.

Die Themenstellung mit Erwartungshorizont und Umfang der schriftlichen Dokumentation für die Prüfung nach Absatz 5 werden vom Fachlehrer erarbeitet und dem Prüfungsvorsitzenden vorgelegt. Er entscheidet über die Aufgabenstellung.

(7) Über die Wahl des Prüfungsfaches nach Absatz 5 entscheiden die Erziehungsberechtigten des Prüflings bis zum 31. Oktober des Schuljahres, in dem die Prüfung ansteht. Der Prüfungsvorsitzende meldet alle Prüfungsfächer mit jeweils voraussichtlicher Teilnehmerzahl bis zum 31. Januar an das zuständige Schulamt.

(8) Mündliche Prüfungen erstrecken sich auf die Prüfungsfächer, in denen eine Differenz von mehr als zwei Notenstufen zwischen der Vornote und der Note der schriftlichen Prüfung auftritt.

(9) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich vom Fachlehrer durchgeführt. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter nimmt an der Prüfung teil.

(10) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 15 Minuten nicht unter- und 20 Minuten nicht überschreiten. Die Vorbereitungszeit beträgt 20 Minuten.

(11) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass der Prüfling an einer ihm vorgelegten schriftlichen Aufgabenstellung sicheres und geordnetes Wissen, Verständnis und Urteilsfähigkeit beweisen kann. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein.

(12) Der Vorsitzende oder sein Vertreter setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung nach Beratung mit dem Fachlehrer die Note für die mündliche Prüfung fest.

§ 7 Prüfungskonferenz

- (1) Nach den Prüfungen hält der Vorsitzende mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abschlusskonferenz ab.
- (2) Für jeden Prüfling werden die Ergebnisse in allen vier Prüfungsfächern festgelegt und das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung entschieden.
- (3) Das Gesamturteil in den einzelnen Prüfungsfächern setzt sich aus der Vornote und der Prüfungsleistung zusammen. Bei Abweichungen erhält die Vornote gegenüber der Prüfungsleistung ein stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Zahl ergibt, ist eine Gleichgewichtung vorzunehmen.
- (4) Wenn in einem Prüfungsfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, erhält bei Abweichungen die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen ein stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Zahl ergibt, ist eine Gleichgewichtung vorzunehmen. Ein doppeltes Auf- oder Abrunden gemäß den Absätzen 3 und 4 ist zu vermeiden.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern Endnoten erzielt werden, die mindestens ausreichend sind.
- (6) Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen ein Prüfungsfach mit „mangelhaft“ abgeschlossen wurde und bei der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Absatz 2 kein Fach schlechter als ausreichend war.
- (7) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Bedingungen gemäß den Absätzen 5 oder 6 nicht erfüllt sind.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Hat der Schüler die Prüfung nicht bestanden, so kann er die Jahrgangsstufe 10 einmal wiederholen, sofern er nicht bereits die Jahrgangsstufe 9 wiederholt hat, um sich danach erneut der Prüfung in Gänze zu stellen.

§ 9 Zeugnisse

- (1) Schüler, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 11 nach Anlage 1.
- (2) Schüler, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach Anlage 2 mit dem Vermerk, dass der Schüler die Versetzung nicht erreicht.
- (3) Schüler, die nach bestandener Prüfung den gymnasialen Bildungsgang abbrechen, erhalten ein Abgangszeugnis mit dem Vermerk, dass dieses Zeugnis der mittleren Reife gleichgestellt ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Schwerin, den 3. Juli 2003

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 208

Anlage 1

Name der Schule/Schulort

Zeugnis des Gymnasiums/der Gesamtschule

Vorname und Name

geb. am: _____ Klasse: _____

hat sich der Prüfung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe am _____ gemäß der Verordnung vom _____ unterzogen.

Er/Sie hat die Prüfung bestanden und wird damit in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe versetzt.

Leistungen
Prüfungsfächer

Deutsch:

1. Fremdsprache:

Mathematik:

4. Prüfungsfach:

Fächer der Zulassung

2. Fremdsprache:

Musik:

Kunst u. Gestaltung:

Religion/Phil.m./Kirkern:

Arbeit/Wirtschaft/Technik:

Geschichte:

Physik:

Sozialkunde:

Chemie:

Geografie:

Biologie:

Sport:

Astronomie:

Wahlpflichtunterricht

1. Halbjahr

2. Halbjahr

Gesamtpunkte im Wahlpflichtunterricht

Fehltag(e): _____

Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zur Lernentwicklung:

Zusätzliche Vermerke:

Ort, Datum

Schulleiter(in)/Prüfungsvorsitzender

Stempel/Signet

Klassenlehrer(in)

Empfängerbestätigung:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Bestempfberechtigten

Anlage 2

Name der Schule/Schulort _____

Zeugnis des Gymnasiums/der Gesamtschule

Vorname und Name _____

geb. am: _____ Klasse: _____

hat sich der Prüfung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe am _____ gemäß der Verordnung vom _____ unterzogen.

Er/Sie hat die Prüfung nicht bestanden und wird nicht in die Jahrgangsstufe 11 versetzt.

**Leistungen
Prüfungsfächer**

Deutsch:

1. Fremdsprache:

Mathematik:

4. Prüfungsfach:

Fächer der Zulassung

2. Fremdsprache:

Kunst:

Kunst u. Gestaltung:

Geschichte:

Sozialkunde:

Geografie:

Sport:

Religion/Philos./Klarem:

Arbeits/Wirtschaft/Technik:

Physik:

Chemie:

Biologie:

Astronomie:

Wahlpflichtunterricht

1. Halbjahr

2. Halbjahr

Gesamtwerte im Wahlpflichtunterricht

Fehltag:

Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zur Lernentwicklung:

Zusätzliche Vermerke:

Ort, Datum

Schulleiter(in)/Prüfungsvorsitzender

Bischof/Bischof

Klassenlehrer(in)

Befähigungsbewertung:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Beauftragten

Allgemeine Ferienverordnung für die Schuljahre 2005/2006 bis 2007/2008 (AFerVO 2005/2008 M-V)

Vom 11. Juli 2003

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-57

Aufgrund des § 69 Nr. 7 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 2003 (GVOBl. M-V S. 356)², verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Allgemeine Ferientermine

Die Ferien für die Schuljahre 2005/2006, 2006/2007 und 2007/2008 werden wie folgt festgelegt:

1. Für die allgemein bildenden Schulen

a) Schuljahr 2005/2006

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	10.10.2005 (Montag)	15.10.2005 (Samstag)
Weihnachtsferien	23.12.2005 (Freitag)	03.01.2006 (Dienstag)
Winterferien	06.02.2006 (Montag)	18.02.2006 (Samstag)
Osterferien	10.04.2006 (Montag)	19.04.2006 (Mittwoch)
Pfingstferien	02.06.2006 (Freitag)	06.06.2006 (Dienstag)
Sommerferien	10.07.2006 (Montag)	19.08.2006 (Samstag)

bewegliche Ferientage: drei

b) Schuljahr 2006/2007

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	23.10.2006 (Montag)	28.10.2006 (Samstag)
Weihnachtsferien	27.12.2006 (Mittwoch)	05.01.2007 (Freitag)
Winterferien	05.02.2007 (Montag)	17.02.2007 (Samstag)
Osterferien	02.04.2007 (Montag)	11.04.2007 (Mittwoch)
Pfingstferien	25.05.2007 (Freitag)	29.05.2007 (Dienstag)
Sommerferien	16.07.2007 (Montag)	25.08.2007 (Samstag)

bewegliche Ferientage: drei

c) Schuljahr 2007/2008

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	22.10.2007 (Montag)	27.10.2007 (Samstag)
Weihnachtsferien	24.12.2007 (Montag)	04.01.2008 (Freitag)
Winterferien	04.02.2008 (Montag)	16.02.2008 (Samstag)
Osterferien	17.03.2008 (Montag)	26.03.2008 (Mittwoch)
Pfingstferien	09.05.2008 (Freitag)	13.05.2008 (Dienstag)
Sommerferien	21.07.2008 (Montag)	30.08.2008 (Samstag)

bewegliche Ferientage: drei

2. Für die beruflichen Schulen

a) Schuljahr 2005/2006

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	10.10.2005 (Montag)	15.10.2005 (Samstag)
Weihnachtsferien	23.12.2005 (Freitag)	02.01.2006 (Montag)
Winterferien	06.02.2006 (Montag)	11.02.2006 (Samstag)
Osterferien	10.04.2006 (Montag)	22.04.2006 (Samstag)
Pfingstferien	–	–
Sommerferien	17.07.2006 (Montag)	31.08.2006 (Donnerst.)

bewegliche Ferientage: fünf

b) Schuljahr 2006/2007

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	16.10.2006 (Montag)	21.10.2006 (Samstag)
Weihnachtsferien	23.12.2006 (Samstag)	02.01.2007 (Dienstag)
Winterferien	05.02.2007 (Montag)	10.02.2007 (Samstag)
Osterferien	02.04.2007 (Montag)	14.04.2007 (Samstag)
Pfingstferien	–	–
Sommerferien	16.07.2007 (Montag)	31.08.2007 (Freitag)

bewegliche Ferientage: sechs

c) Schuljahr 2007/2008

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	22.10.2007 (Montag)	27.10.2007 (Samstag)
Weihnachtsferien	24.12.2007 (Montag)	02.01.2008 (Mittwoch)
Winterferien	04.02.2008 (Montag)	09.02.2008 (Samstag)
Osterferien	17.03.2008 (Montag)	29.03.2008 (Samstag)
Pfingstferien	–	–
Sommerferien	14.07.2008 (Montag)	30.08.2008 (Samstag)

bewegliche Ferientage: fünf

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 207

§ 2 Besondere Ferientage

Die Ferientermine der beruflichen Schulen können in Abstimmung mit dem Schulträger und im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde innerhalb bestimmter Grenzen den besonderen Bedürfnissen der ausbildenden Wirtschaft angepasst werden.

§ 3 Bewegliche Ferientage

(1) Über die Verwendung der beweglichen Ferientage entscheiden die Schulleiter in Abstimmung mit der Schulkonferenz und im Einvernehmen mit dem Schulträger; an beruflichen Schulen werden die Vertreter der ausbildenden Wirtschaft angehört. In Gemeinden mit mehreren allgemein bildenden Schulen sollten die Termine der beweglichen Ferientage möglichst einheitlich sein.

(2) Die Entscheidung über die Verwendung der beweglichen Ferientage soll spätestens zum Abschluss des vorhergehenden Schuljahres getroffen werden. Die Schulleiter unterrichten unverzüglich die Schüler, die Eltern, die zuständige Schulaufsichtsbehörde sowie die Träger der Schülerbeförderung; an beruflichen Schulen sind auch die Vertreter der ausbildenden Wirtschaft zu unterrichten.

(3) Verzichtet eine allgemein bildende Schule auf die eigenständige Festlegung der beweglichen Ferientage oder entscheidet sie nicht rechtzeitig, werden diese wie folgt festgelegt:

Im Schuljahr 2005/2006

1. Dienstag, 01.11.2005,
2. Mittwoch, 04.01.2006,
3. Freitag, 26.05.2006,

Im Schuljahr 2006/2007

4. Montag, 30.10.2006,
5. Montag, 30.04.2007,
6. Freitag, 18.05.2007,

Im Schuljahr 2007/2008

7. Freitag, 19.10.2007,
8. Freitag, 02.05.2008,
9. Mittwoch, 14.05.2008.

§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 1. September 2008 außer Kraft.

Schwerin, den 11. Juli 2003

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 213

Außer-Kraft-Treten des Erlasses „Richtlinie zur Fortbildung der Lehrkräfte öffentlicher beruflicher Schulen“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Juni 2003

1. Die Verwaltungsvorschrift „Richtlinie zur Fortbildung der Lehrkräfte öffentlicher beruflicher Schulen“ vom 28. März 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 124) wird mit Wirkung vom 1. Juni 2003 aufgehoben.
2. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 214

**Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der
Universität Rostock und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,
der Hochschule Wismar – Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und
Gestaltung –, der Fachhochschule Neubrandenburg
und der Fachhochschule Stralsund
für das Wintersemester 2003/2004 und das Sommersemester 2004
(Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung – ZulZfestVO M-V)¹**

Vom 1. Juli 2003

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 4

Aufgrund von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)² in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302, 359, 509)³ verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Für folgende in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (nachfolgend ZVS genannt) einbezogene Studiengänge sowie für Studiengänge, die nicht in das Verfahren der ZVS einbezogen sind, und für Studiengänge, die in das Reformvorhaben zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen in den Geisteswissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einbezogen sind, werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2003/2004 und das Sommersemester 2004 wie folgt festgesetzt:

Wintersemester 2003/2004

Rostock Greifswald

Studiengänge, die in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:

Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	259	160
Biologie (Diplom)	102	86
Medizin (Staatsexamen)	205	180
Pharmazie (Staatsexamen)	)*	60
Psychologie (Diplom)	)*	49
Zahnmedizin (Staatsexamen)	25	45

Studiengänge, die nicht in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:

Bachelor of Law (LL.B.)	)*	40
Biochemie (Diplom)	)*	60
Biologie (Lehramt Gymnasium)	45	---
Business Informatics (Bachelor)	38	)*
Business Informatics (Master)	17	)*
Demographie (Diplom)	43	)*
Erziehungswissenschaft (Bachelor 2. Fach)	17	)*
Erziehungswissenschaft (Diplom)	45	)*
Grundschulpädagogik (Lehramt Grund- und Hauptschule)	58	)*
Grundschulpädagogik (Lehramt Sonderpädagogik)	21	)*
Humanbiologie (Diplom)	)*	25
Kommunikationswissenschaft (Bachelor 1. Fach)	)*	35

Kommunikationswissenschaft (Magister Nebenfach)	)*	68
Landschaftsökologie und Naturschutz (Diplom)	)*	20
Politikwissenschaft (Bachelor 1. Fach)	54	---
Politikwissenschaft (Bachelor 2. Fach)	20	---
Psychologie (Magister Nebenfach)	)*	20
Sonderpädagogik (Lehramt)	50	)*
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	56	)*
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	23	)*
Sportwissenschaft (Lehramt Grund- und Hauptschule)	12	)*
Sportwissenschaft (Lehramt Gymnasium)	40	---
Sportwissenschaft (Lehramt Haupt- und Realschule)	10	---
Sportwissenschaft (Lehramt Sonderpädagogik)	12	)*
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	89	)*
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	45	)*

Sommersemester 2004

Rostock Greifswald

Studiengänge, die in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:

Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	-/-	60
Pharmazie (Staatsexamen)	)*	59

Studiengänge, die nicht in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:

Bachelor of Law (LL.B.)	)*	23
Kommunikationswissenschaft (Magister Nebenfach)	)*	50
Psychologie (Magister Nebenfach)	)*	10

§ 2

Für folgende Studiengänge an der Fachhochschule Neubrandenburg, der Fachhochschule Stralsund und der Hochschule Wismar -

)* Dieser Studiengang wird nicht angeboten.

--- Dieser Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.

-/- Eine Erstzulassung für diesen Studiengang erfolgt in diesem Semester nicht.

¹ GVOBl. M-V S. 369

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367

³ Mittl.bl. BM M-V S. 366

Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung - werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2003/2004 wie folgt festgesetzt:

	Neubrandenburg	Stralsund	Wismar
Architektur (Bachelor)	)*	)*	57
Baltic Management Studies (Bachelor)	)*	38	)*
Betriebswirtschaft (Diplom)	)*	)*	144
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	)*	125	)*
Business Informatics (Bachelor)	)*	56	)*
Gesundheitswissenschaften (Bachelor)	36	)*	)*
Leisure and Tourism Management (Bachelor)	)*	51	)*
Multimediatechnik (Diplom)	)*	)*	74
Management sozialer Dienstleistungen (Diplom)	)*	)*	43
Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (Bachelor)	19	)*	)*
Soziale Arbeit (Diplom)	129	)*	)*
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	)*	)*	91
Wirtschaftsrecht (Diplom)	)*	)*	62

§ 3

(1) Zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Semester werden Studienbewerber nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der Auffüllgrenze liegt. Die Auffüllgrenze ist der Unterschied zwischen der Zahl der Studienplätze, die von den bereits immatrikulierten Studierenden zum letzten Stichtag der Rückmeldung für das jeweilige Fachsemester in Anspruch genommen werden, und der Aufnahmekapazität des betreffenden höheren Fachsemesters.

(2) Ist die Zulassungszahl für das erste Semester in einem Studiengang unter Einbeziehung der Schwundquote erhöht worden, so erfolgt die Zulassung für Studienbewerber höherer Semester bis zu der Aufnahmekapazität, die sich bei gleichmäßiger Aufteilung des Schwundes auf einzelne höhere Semester ergibt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung vom 10. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 294, 360)⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. April 2002 (GVOBl. M-V S. 179)⁵, und die Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung vom 3. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 434)⁶, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. April 2003 (GVOBl. M-V S. 280)⁷ außer Kraft.

Schwerin, den 1. Juli 2003

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 215

)* Dieser Studiengang wird nicht angeboten.

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 437

⁵ Mittl.bl. BM M-V S. 180

⁶ Mittl.bl. BM M-V S. 547

⁷ Mittl.bl. BM M-V S. 132

Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung*¹

Vom 18. Juni 2003

Aufgrund von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)² in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302, 359, 509)³ verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Vergabeverordnung vom 3. August 2000 (GVOBl. M-V S. 363, 510)⁴, die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 433)⁵ geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„1. amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2003/2004.

Schwerin, den 18. Juni 2003

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 217

* Ändert VO vom 3. August 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 1

¹ GVOBl. M-V S. 367

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367

³ Mittl.bl. BM M-V S. 366

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 434

⁵ Mittl.bl. BM M-V S. 546

Achte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung*1

Vom 3. Juni 2003

Aufgrund von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)² in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302, 359, 509)³ verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung vom 2. November 1993 (GVOBl. M-V S. 903)⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 276)⁵, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) und der klinische Teil den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte umfasst.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Wörter „im Studienabschnitt nach § 1 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Wörter „im Praktischen Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „in den Studienabschnitten nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „im Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Personalbedarf für die praktische Ausbildung nach § 54 und § 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162) wird wie folgt berücksichtigt:

1. Ausbildung nach § 54 Abs. 1 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte: Abzug einer Stelle je 96 Ausbildungsplätze;
 2. Ausbildung nach § 54 Abs. 2 und § 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte: Abzug einer Stelle je 42 Ausbildungsplätze.“
3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind 15,5 vom Hundert der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen.“

- b) In Nummer 3 werden die Wörter „diese Studienabschnitte“ durch die Wörter „diesen Studienabschnitt“ ersetzt.
4. In Anlage 2 wird der Curricularnormwert für den Studiengang Medizin (lfd. Nr. 39) von 7,27 auf 8,2 erhöht.

5. Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Stellenzuordnung (§ 8 Abs. 1 Satz 2)

I. Lehreinheit Vorklinische Medizin

Lfd.

Nr. Fach

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1 | Anatomie |
| 2 | Biochemie / Molekularbiologie |
| 3 | Physiologie |
| 4 | Medizinische Soziologie |

kann als Dienstleistung erbracht werden,
z. B. durch
– Sozialmedizin
– Institute für Gerichts- und Sozialmedizin

- | | |
|---|--------------------------|
| 5 | Medizinische Psychologie |
|---|--------------------------|

kann als Dienstleistung erbracht werden,
z. B. durch
– Psychiatrie
– Klinische Psychologie
– Psychosomatik

* Ändert VO vom 2. November 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 6 - 4

¹ GVOBl. M-V S. 362

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367

³ Mittl.bl. BM M-V S. 366

⁴ Mittl.bl. KM M-V 1994 S. 88

⁵ Mittl.bl. BM M-V S. 284

Lfd.

Nr. Fach

6	Biologie für Medizin	kann als Dienstleistung erbracht werden
7	Chemie für Medizin	kann als Dienstleistung erbracht werden
8	Physik für Medizin	kann als Dienstleistung erbracht werden

II. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin

9	Innere Medizin	Wenn in der Klinischen Physiologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
10	Kinderheilkunde	
11	Chirurgie	Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
12	Urologie	
13	Dermatologie und Venerologie	
14	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
15	Orthopädie	
16	Augenheilkunde	
17	Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde	
18	Neurologie	
19	Psychiatrie und Psychotherapie	
20	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	
21	Anästhesiologie und Notfallmedizin	Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
22	Radiologie (therapeutische Radiologie)	Der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.
23	Physikalische Medizin	
24	Allgemeinmedizin	

III. Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin

25	Pathologie	
26	Mikrobiologie und Virologie	
27	Hygiene	
28	Immunologie	
29	Arbeitsmedizin	
30	Rechtsmedizin	
31	Sozialmedizin	
32	Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik	Wenn die Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik mit einer Fachklinik zusammengefasst sind, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.
33	Patho-Biochemie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch – Biochemie – Klinische Chemie und Hämatologie
34	Patho-Physiologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch – Physiologie, Innere Medizin
35	Radiologie (diagnostische Radiologie)	Der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.
36	Medizinische Biometrie / Informatik	
37	Humangenetik	
38	Pharmakologie/Toxikologie	
39	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	
40	Medizinische Terminologie	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2003/2004.

Schwerin, den 3. Juni 2003

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 218

Erste Satzung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung (EPO) der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 7. Juli 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 6 und § 18 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 10. Dezember 1998² wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten nunmehr folgenden Wortlaut:

„Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die Professoren sein sollen. Der Rektor hat das Recht, der Kommission als viertes Mitglied beizutreten.“

b) Absatz 3 Satz 3 entfällt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 22. Januar 2003 und der Genehmigung des Rektors vom 22. April 2003 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 19. Juni 2003).

Rostock, den 7. Juli 2003

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Dr. Hartmut Möller**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 220

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 70

**Prüfungsordnung
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
für den Bachelor-Studiengang
Architektur**

Vom 28. Mai 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ hat die Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis**Abschnitt I:
Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 Vergabe von credits (ECTS-Anrechnungspunkte)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Zentrales Prüfungsamt

**Abschnitt II:
Bachelor-Prüfung**

- § 16 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Bachelor-Thesis
- § 20 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 21 Kolloquium zur Bachelor-Thesis; Benotung
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 23 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 24 Zeugnis und Zeugnisergänzungen
- § 25 Bachelor-Urkunde

**Abschnitt III:
Schlussbestimmungen**

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

Anlage 1: Prüfungsplan, credits
Anlage 2: Diploma Supplement

**Abschnitt I:
Allgemeines****§ 1
Zweck der Prüfung**

Das Studium der Architektur kann mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“ abgeschlossen werden. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten des gestalterisch-künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Arbeitens sowie Kenntnisse der Methodik, Systematik und Begrifflichkeit in den Sachgebieten der Architektur erworben haben.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

**§ 3
Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Architektur bis zum Erreichen des „Bachelor of Arts“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung sechs Semester. Hierin ist eine integrierte Praxisphase sowie die zur Anfertigung der Bachelor-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Der Gesamtumfang an Lehrveranstaltungsstunden beträgt 122 Semesterwochenstunden. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) In das Studium sind Fachexkursionen im Gesamtumfang von zehn Tagen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden.

(5) Während des Studiums kann mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Vorausset-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

zung für die Anrechnung des Auslandssemesters ist grundsätzlich der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Studiums im Umfang von 900 Stunden und der Erwerb von 30 credits. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist eine integrierte Praxisphase als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Sie umfasst eine Gesamtdauer von 12 Wochen. Davon sollen mindestens acht Wochen in engem zeitlichem Zusammenhang, in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem vierten und fünften Fachsemester, absolviert werden. Die restlichen vier Wochen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem fünften und sechsten Fachsemester absolviert werden. Ein wesentlicher Teil der integrierten Praxisphase sollte ins Ausland gelegt werden.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 Landeshochschulgesetz, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für einen Studiengang der Architektur an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist,
2. vor Aufnahme des Studiums ein mindestens vierwöchiges Vorpraktikum im Baustellenbereich absolviert hat,
3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
4. in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, im Bachelor-Studiengang Architektur an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(2) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Modulprüfungen,
4. eine Erklärung darüber, dass bisher keine Bachelor-Prüfung oder Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne

Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen ist in § 16 näher beschrieben.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fachbereichsrates wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bache-

lor-Thesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Bachelor-Studiengang Architektur erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Stu-

dienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertiigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird;

dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Soweit nicht andere kontrollierbare, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) vorgesehen sind, können Prüfungsleistungen

1. als mündliche Prüfungen (§ 10) und
2. schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können sein:

- Referate (Absatz 3)
- Experimentelle Arbeiten (Absatz 4)
- Entwurfsprojekte (Absatz 5)
- Stegreifentwürfe (Absatz 6)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraums erbracht werden.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von in der Regel 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(5) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidat gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 11**Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 120 Minuten nicht unter- und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 12**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

§ 13**Vergabe von credits
(ECTS-Anrechnungspunkte)**

(1) Die Vergabe von credits richtet sich nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module, die Teilnahme an Fachexkursionen gemäß § 3 Abs. 4, das gemäß § 3 Abs. 6 vorgeschriebene Praktikum und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung, die Teilnahme an den Fachexkursionen gemäß § 3 Abs. 4, die erfolgreiche Durchführung des gemäß § 3 Abs. 6 vorgeschriebenen Praktikums oder das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

(4) Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der credits, die für ein Modul, die Teilnahme an den Fachexkursionen gemäß § 3 Abs. 4, das gemäß § 3 Abs. 6 vorgeschriebene Praktikum oder die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung (work load). Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 credits. Bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern bedeutet das eine Arbeitsbelastung von 5400 Stunden, für die insgesamt 180 credits vorgesehen sind. Dabei errechnet sich die jeweils zu vergebende Zahl von credits nach der Formel:

$$\frac{\text{credits für das einzelne Modul} / \text{Summe der für das Modul anzusetzenden Arbeitsstunden}}{= 30 \text{ credits} / 900 \text{ Arbeitsstunden}}$$

Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(5) Die für die Module, die Fachexkursionen, das gemäß § 3 Abs. 6 vorgeschriebene Praktikum und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vorgesehenen credits ergeben sich aus der Anlage.

§ 14**Prüfungstermine und Meldefristen**

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel im Prüfungszeitraum. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt.

(2) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(3) Jede Modulprüfung ist in der Regel in dem laut Studienordnung vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfung um mehr als drei Semester oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfern, einen neuen Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Entsprechendes gilt für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Thesis. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Unabhängig von Absatz 3 Satz 3 kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 3 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(5) Der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 Landeshochschulgesetz erfolgt.

§ 15**Zentrales Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
- Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Landeshochschulgesetz,
- Führen der Prüfungsakten,
- Ausgabe und Entgegennahme der Anträge zur Teilnahme an den Modulprüfungen sowie zur Bachelor-Thesis,
- Koordinieren der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellen von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
- Erteilung der Prüfungszulassung,
- Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an die Kandidaten,
- Unterrichtung der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
- Aufstellen von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
- Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
- Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2 und § 20 Abs. 3,
- Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
- Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis und Weiterleitung an die Prüfer,
- Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
- Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 24 Abs. 3 und § 22 Abs. 5.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 16**Zulassung zur Bachelor-Prüfung**

(1) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb der Meldefrist nach § 14 Abs. 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer 150 credits laut Anlage 1 erworben hat.

(3) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer das nach § 3 Abs. 6 erforderliche Praktikum vollständig abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester im Studiengang Architektur der Hochschule Wismar immatrikuliert war.

(4) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17**Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen in 17 Pflichtmodulen (PM) gemäß Absatz 2,

- den Modulprüfungen in acht Wahlpflichtmodulen (WPM) gemäß Absatz 3,
- der Bachelor-Thesis gemäß § 19 einschließlich dem Kolloquium gemäß § 21.

(2) Die Pflichtmodule (PM) des Bachelor-Studiums sind wie folgt vorgegeben:

PM 01	Entwerfen und Gestalten I
PM 02	Entwerfen und Gestalten II
PM 03	Entwerfen und Gestalten III
PM 04	Entwerfen und Gestalten IV
PM 05	Planen und Bauen im Bestand
PM 06	Baugeschichte / Denkmalpflege
PM 07	Entwerfen und Konstruieren I
PM 08	Entwerfen und Konstruieren II
PM 09	Entwerfen und Konstruieren III
PM 10	Entwerfen und Konstruieren IV
PM 11	Baurecht / Baubetrieb I
PM 12	Baubetrieb II / BWL
PM 13	Stegreifentwerfen
PM 14	Entwurfsprojekt I
PM 15	Entwurfsprojekt II
PM 16	Entwurfsprojekt III
PM 17	Technisches Englisch

(3) Aus folgender Liste der Wahlpflichtmodule (WPM) sind acht auszuwählen:

WPM 01	Sondergebiete der Planungs- und Bauökonomie
WPM 02	Planen und Bauen für alte und behinderte Menschen
WPM 03	Sondergebiete der Baugeschichte
WPM 04	Sondergebiete der Denkmalpflege
WPM 05	Sondergebiete der Stadtanierung
WPM 06	Sondergebiete der Gebäudesanierung
WPM 07	Tragwerksplanung und Nutzung
WPM 08	Tragwerksplanung und Gestaltung
WPM 09	Historische Tragwerke
WPM 10	Gestaltungsmittel der modernen Architektur
WPM 11	Sondergebiete der Gebäudekunde
WPM 12	Sondergebiete der Stadtentwicklung
WPM 13	Aspekte zeitgenössischer Architektur
WPM 14	Architekturinformatik
WPM 15	Praxis der Architektursimulation
WPM 16	Darstellung
WPM 17	Gestaltung/Präsentation
WPM 18	Experimentieren mit ausgewählten Baustoffen
WPM 19	Ressourcensparende nachhaltige Architektur
WPM 20	Spezialgebiete der Baukonstruktion
WPM 21	Vertiefung Technischer Ausbau I
WPM 22	Vertiefung Technischer Ausbau II
WPM 23	Architekturpsychologie
WPM 24	Sondergebiete der Raumplanung
WPM 25	Thema aus dem Angebot anderer Studiengänge im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Die WPM 1 bis 24 dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Studiums ausgewählt werden. Bei dem Wahlpflichtmodul WPM 25 hat der Kandidat ausnahmsweise die Möglichkeit, höchstens drei Module aus dem übrigen Studienangebot der Hochschule Wismar zu wählen. Voraussetzung ist, dass ein sinnvoller

Zusammenhang mit dem Bachelor-Studiengang Architektur besteht.

(4) Umfang und Art der Prüfungsleistungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 18 Zusatzmodule

(1) Auf Antrag können sich die Studierenden in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen - längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss - einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Dies schließt auch Prüfungsfächer beziehungsweise Prüfungsmodule aus weiteren Studiengängen der Hochschule Wismar mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

§ 19 Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach unter Anleitung eines Betreuers zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Für die Anfertigung der Bachelor-Thesis stehen die letzten sechs Wochen der Vorlesungszeit des sechsten Semesters zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten. Der Prüfungszeitraum liegt im sechsten Semester in der zehnten Woche der Vorlesungszeit.

(3) Die Bachelor-Thesis muss mit der Anmeldung zur letzten Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(4) Die Bachelor-Thesis kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor des Fachbereichs Architektur der Hochschule Wismar ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und Professoren anderer Fachbereiche können ein Thema für die Bachelor-Thesis mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses betreuen, soweit sie in einem für den Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Bachelor-Thesis bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Thesis Vorschläge zu machen.

(6) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-

Thesis erhält. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschussvorsitzenden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(7) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(8) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(9) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 20

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderer künstlerischer Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Der Erstprüfer soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag des ersten vom Prüfungsausschuss bestellt. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der Vorschläge des Erst- und Zweitgutachters die Note festsetzt.

(5) Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.

§ 21

Kolloquium zur Bachelor-Thesis; Benotung

(1) Wurde die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet, hat der Verfasser die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich zu führenden Kolloquium zu präsentieren. Das Kolloquium dauert mindestens 15 Minuten und darf 30 Minuten nicht überschreiten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern. Die Prüfer setzen die Note des Kolloquiums einvernehmlich fest. § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Bachelor-Thesis dreifach und die des Kolloquiums einfach gewichtet wird. Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Die Noten der Arbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote sind der zu prüfenden Person unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

§ 22

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Bachelor-Thesis bestanden sind sowie die Fachexkursion und die integrierte Praxisphase erfolgreich abgeleistet ist.

(2) Die Modulprüfungen sowie die Bachelor-Thesis sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bestanden wurde.

(3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen die Noten aller Modulprüfungen sowie aller Wahlpflichtmodule mit einfacher Wertung und die Note der Bachelor-Thesis mit zweifacher Wertung ein.

(4) Gemäß der in Absatz 3 beschriebenen Wichtung errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt aller Bewertungen. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(5) Bei einer überragenden Leistung, das heißt bei einem Durchschnitt von 1,0, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnungen bestanden“ erteilt.

(6) Ist die Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Zentrale Prüfungsamt der

geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 23

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 14 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Für Bachelor-Thesis gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hinderungsgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung der Bachelor-Prüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 2 und 4 versäumt, gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(6) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss alsbald,

spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 5 Satz 1 bis 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Thesis ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit gemäß § 19 Abs. 9 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-Thesis davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 24

Zeugnis und Zeugnisergänzungen

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist baldmöglichst ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnungen der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den Titel der Bachelor-Thesis mit der erzielten Note enthält.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“), aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das „Diploma Supplement“ enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

1. Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
2. Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich Architektur
3. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
4. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
5. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
6. Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (zum Beispiel integriertes Auslandsstudium)
7. Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
8. Einordnung des Fachbereichs Architektur der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs des Studiengangs anzugeben.

(4) Zeugnis und Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Fachbereichsprecher unterzeichnet.

§ 25

Bachelor-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die geprüfte Person eine Urkunde. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Arts“-Urkunde wird vom Fachbereichsprecher des Fachbereiches Architektur unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die „Bachelor of Arts“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2002/2003 in das erste Semester eingeschrieben wurden. Kandidaten, die im Wintersemester 2001/2002 eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 19. Dezember 2002 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20. Dezember 2002 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Mai 2003, Az. VII 301 a 3152-03/010).

Wismar, den 28. Mai 2003

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 221

Anlage 1

Prüfungsplan; credits

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		Σ credits
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PM 01 Entwerfen und Gestalten I	E4 E4 E2 E2	12									12
PM 02 Entwerfen und Gestalten II			E4 E4 E2	11							11
PM 03 Entwerfen und Gestalten III					E5 m20	14					14
PM 04 Entwerfen und Gestalten IV							E4 m20 E4 od. m20 Anmerk. 1	5			5
PM 05 Planen und Bauen im Bereich								2	E4 od. Ref. 3 15 Anmerk. 1		5
PM 06 Baugeschichte Denkmalpflege		4	K 10 od. 3 E2 Anmerk. 1	3							7
PM 07 Entwerfen und Konstruieren I	E4 E4 m20	10									11
PM 08 Entwerfen und Konstruieren II			E4 E4 E4 E4	11							11
PM 09 Entwerfen und Konstruieren III					E4 E4 E4 E4	11					11
PM 10 Entwerfen und Konstruieren IV							E2 E2 m20	8			8

Anlage 2**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:
«Nachname»

1.2 First Name:
«Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth:
«GebDatum», «GebOrt»

1.4 Student ID Number or Code:
not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Arts (B.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Arts

2.2 Main Field(s) of Study:
Architecture

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):
University of Technology, Business and Design
Status (Type / Control):
University of Applied Sciences

2.4 Institution Administering Studies:
[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

3 year, full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences). A 4-week obligatory practical period must be performed at a work site. The practical period must be completed prior beginning of the first semester.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 3 years

4.2 Program Requirements:

The degree programme is divided into examination areas. The Bachelor programme curriculum consists of the examination areas: compulsory subjects 1 – 17 and compulsory choice subjects 1 - 8. In the Bachelor programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 180 credit points (CP) in total, 8 credit points can be awarded for the bachelor thesis.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral), and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme of Sec. 6.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoto»

Based on weighted average of grades in examination table.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies to apply for admission to the Master Programme in Architektur

5.2 Professional Status:

The Diplom-degree in this discipline its holder is the legally protected professional title "Bachelor of Arts" and to exercise professional work in the field(s) for which the degree was awarded. This degree however, does not qualify the graduate for registration in the official German listing of professional architects, which is required in order to work under the title of "Architekt" in Germany.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.ar.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Prof. M. Wollensch
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HfK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Year)

Diplom degree, Magister Artium, Staatsexamen

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsexamen*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). An common characteristic, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final writing and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsexamen*.

- Studies at *Universitäten* last usually 4.5 years (*Diplom* degrees, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsexamen*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the technical and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsexamen*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* (Universities of Applied Sciences (UAS)) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-academic grading institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Erwerbs- und Hochschulen* (Colleges of Arts/Arts, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Recommendations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-Year)

Bachelor/Bachelor, Magister/Master degree

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bachelor/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B.A. of ...; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Arts/Arts are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsexamen*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degree may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Systems

The grading scheme usually comprises five levels (with functional equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized entrance (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Arts/Arts may be based on either or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Exzellenzkonferenz* (EMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lindenstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228501-229; web: www.emk.de
- Central Office for Foreign Education (ZfE) in German NARIC and INEC; www.kmk.org; E-Mail: zfe@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" in German BILDUNGS-Unit, providing the national dossier on the education system (BILDUNGS, annual update, www.bildungs.de; E-Mail: csydlco@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HfK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hfkd.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Alsterstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228 / 887-210; E-Mail: sekret@hfk.de

Prüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Master-Studiengang Architektur

Vom 28. Mai 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOB. M-V S. 398)¹ hat die Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die nachfolgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architektur als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 Vergabe von credits (ECTS-Anrechnungspunkte)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Zentrales Prüfungsamt

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 16 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Master-Thesis
- § 20 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 21 Kolloquium zur Master-Thesis; Benotung
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 23 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 24 Zeugnis und Zeugnisergänzungen
- § 25 Master-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

Anlage 1: Prüfungsplan, credits
Anlage 2: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Studium der Architektur kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Arts“ abgeschlossen werden. Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob der Kandidat berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören Kreativität, räumlich-plastisches und technisch-konstruktives Denken und Gestalten sowie Fähigkeiten zum integrativen und kooperativen Arbeiten bei der Lösung interdisziplinärer Problemstellungen auf dem Gebiet der Architektur.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium der Architektur beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung vier Semester. Hierin ist die zur Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Der Gesamtumfang an Lehrveranstaltungsstunden beträgt 79 Semesterwochenstunden. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums kann mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Voraussetzung für die Anrechnung des Auslandssemesters ist grundsätzlich der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Studiums im Umfang von 900 Stunden und der Erwerb von 30 credits. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium Architektur ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss „Bachelor“, „Dipl.-Ing. (FH)“ oder „Dipl.-Ing.“ an einem Fachbereich Architektur oder einem vergleichbaren Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang vergleichbar ist.

(2) Die Gesamtnote des diesen Studienabschluss bestätigenden Zeugnisses muss 2,3 betragen. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Darüber und über andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium Architektur ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs zu Studienmotivation und Studienzielen. Dieses Beratungsgespräch wird in der Prüfungsphase eines jeden Semesters vom Fachbereich angeboten. Eine Bescheinigung darüber ist der Bewerbung um Zulassung beizulegen.

(4) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
2. in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, im Master-Studiengang Architektur an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(5) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Modulprüfungen,
4. eine Erklärung darüber, dass bisher keine Master-Prüfung oder Modulprüfungen der Master-Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

(6) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen ist in § 16 näher beschrieben.

(7) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(8) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fachbereichsrates wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Master-Studiengang Architektur erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfs-

mittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Soweit nicht andere kontrollierbare, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) vorgesehen sind, können Prüfungsleistungen

1. als mündliche Prüfungen (§ 10) und
2. schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können sein:

- Referate (Absatz 3)
- Experimentelle Arbeiten (Absatz 4)
- Entwurfsprojekte (Absatz 5)
- Stegreifentwürfe (Absatz 6)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraums erbracht werden.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von in der Regel 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(5) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidat gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 11

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 120 Minuten nicht unter- und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

§ 13

Vergabe von credits (ECTS-Anrechnungspunkte)

(1) Die Vergabe von credits richtet sich nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

(4) Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der credits, die für ein Modul oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung (work load). Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 credits. Bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern bedeutet das eine Arbeitsbelastung von 3600 Stunden, für die insgesamt 120 credits vorgesehen sind. Dabei errechnet sich die jeweils zu vergebende Zahl von credits nach der Formel:

$$\frac{\text{credits für das einzelne Modul} / \text{Summe der für das Modul anzusetzenden Arbeitsstunden}}{30 \text{ credits} / 900 \text{ Arbeitsstunden}}$$

Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(5) Die für die Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vorgesehenen credits ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 14

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel im Prüfungszeitraum. Alternative Prüfungsleistungen können auch semesterbegleitend abgelegt werden. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt.

(2) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(3) Jede Modulprüfung ist in der Regel in dem laut Studienordnung vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfung um mehr als drei Semester oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und

nicht bestanden. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfern, einen neuen Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Entsprechendes gilt für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Unabhängig von Absatz 3 Satz 3 kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 3 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(5) Der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 Landeshochschulgesetz erfolgt.

§ 15

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
- Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Landeshochschulgesetz,
- Führen der Prüfungsakten,
- Ausgabe und Entgegennahme der Anträge zur Teilnahme an den Modulprüfungen sowie zur Master-Thesis,
- Koordinieren der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und
- Aufstellen von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
- Erteilung der Prüfungszulassung,
- Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an die Kandidaten,
- Unterrichtung der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
- Aufstellen von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
- Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
- Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2 und § 20 Abs. 3,

- Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
- Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis und Weiterleitung an die Prüfer,
- Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
- Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 24 Abs. 3 und § 22 Abs. 5.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 16

Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb der Meldefrist nach § 14 Abs. 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 90 credits laut Anlage 1 erworben hat.

(3) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im Master-Studiengang Architektur der Hochschule Wismar immatrikuliert war.

(4) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17

Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen in acht Pflichtmodulen (PM) gemäß Absatz 2,
- den Modulprüfungen in acht Wahlpflichtmodulen (WPM) gemäß Absatz 3 und
- der Master-Thesis gemäß § 19 einschließlich des Kolloquiums gemäß § 21.

(2) Die Pflichtmodule (PM) des Master-Studiums sind wie folgt vorgegeben:

- | | |
|---------|-------------------------------|
| – PM 01 | Entwerfen und Gestalten |
| – PM 02 | Planen und Bauen im Bestand |
| – PM 03 | Entwerfen und Konstruieren |
| – PM 04 | Planungs- und Bauorganisation |
| – PM 05 | Stegreifentwerfen |
| – PM 06 | Entwurfsprojekt I |
| – PM 07 | Entwurfsprojekt II |
| – PM 08 | Entwurfsprojekt III |

(3) Aus folgender Liste der Wahlpflichtmodule (WPM) sind acht auszuwählen:

- WPM 01 Sondergebiete der Planungs- und Bauökonomie,
- WPM 02 Sondergebiete der Architekturtheorie,
- WPM 03 Sondergebiete der Stadtsanierung,
- WPM 04 Dorferneuerung,
- WPM 05 Tragwerksplanung und Gestaltung,
- WPM 06 Tragwerksplanung und Nutzung,
- WPM 07 Historische Tragwerke,
- WPM 08 Sondergebiete der Gebäudekunde,
- WPM 09 Gestaltungsmittel der modernen Architektur,
- WPM 10 Spezielle Themen zu Landschaft und Stadt,
- WPM 11 Spezielle Themen zu Raumentwicklung und Siedlungsplanung,
- WPM 12 Sondergebiete der Entwurfslehre,
- WPM 13 Architekturinformatik,
- WPM 14 Spezielle Themen zu Architektursimulation,
- WPM 15 Stadtinstallation,
- WPM 16 Freies Gestalten,
- WPM 17 Experimentieren mit ausgewählten Baustoffen,
- WPM 18 Low Tech, Light Tech, High Tech,
- WPM 19 Spezialgebiete der Baukonstruktion,
- WPM 20 Licht und Raum,
- WPM 21 Spezielle Themen zur Gebäudeklimatik,
- WPM 22 Sondergebiete der Denkmalpflege,
- WPM 23 Thema aus dem Angebot anderer Studiengänge im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Die WPM 1 bis 22 dürfen jeweils nur einmal während des Master-Studiums ausgewählt werden. Bei dem Wahlpflichtmodul WPM 23 hat der Kandidat ausnahmsweise die Möglichkeit, höchstens drei Module aus dem übrigen Studienangebot der Hochschule Wismar zu wählen. Voraussetzung ist, dass ein sinnvoller Zusammenhang mit dem Master-Studiengang Architektur besteht.

(3) Umfang und Art der Prüfungsleistungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 18 Zusatzmodule

(1) Auf Antrag können sich die Studierenden in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen - längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss - einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Dies schließt auch Prüfungsfächer beziehungsweise Prüfungsmodule aus weiteren Studiengängen der Hochschule Wismar mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

§ 19 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine betreute Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Für die Anfertigung der Master-Thesis stehen die letzten zehn Wochen der Vorlesungszeit des vierten Semesters zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten. Der Prüfungszeitraum liegt im vierten Semester in der sechsten Woche der Vorlesungszeit.

(3) Die Master-Thesis muss mit der Anmeldung zur letzten Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(4) Die Master-Thesis kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor des Fachbereichs Architektur der Hochschule Wismar ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und Professoren anderer Fachbereiche können ein Thema für die Master-Thesis mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses betreuen, soweit sie in einem für den Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Master-Thesis bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen.

(6) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis erhält. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschussvorsitzenden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(7) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(8) Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(9) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt zehn Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 20**Abgabe und Bewertung der Master-Thesis**

(1) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderer künstlerischer Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Der Erstprüfer muss derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag des ersten vom Prüfungsausschuss bestellt. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der Vorschläge des Erst- und Zweitgutachters die Note festsetzt.

(5) Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.

§ 21**Kolloquium zur Master-Thesis; Benotung**

(1) Wurde die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet, hat der Verfasser die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich zu führenden Kolloquium zu präsentieren. Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten und darf 45 Minuten nicht überschreiten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern. Die Prüfer setzen die Note des Kolloquiums einvernehmlich fest. § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Gesamtnote der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Master-Thesis dreifach und die des Kolloquiums einfach gewichtet wird. Die Master-Thesis ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Die Noten der Arbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote sind der zu prüfenden Person unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

§ 22**Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Master-Thesis bestanden sind.

(2) Die Modulprüfungen sowie die Master-Thesis sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bestanden wurde.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen die Noten aller Modulprüfungen sowie aller Wahlpflichtmodule mit einfacher Wertung und die Note der Master-Thesis mit zweifacher Wertung ein.

(4) Gemäß der in Absatz 3 beschriebenen Wichtung errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt aller Bewertungen. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(5) Bei einer überragenden Leistung, das heißt bei einem Durchschnitt von 1,0, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnungen bestanden“ erteilt.

(6) Ist die Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Zentrale Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 23**Freiversuch,
Wiederholung der Modulprüfungen;
Fristen**

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 14 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und

glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hinderungsgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung der Master-Prüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Master-Thesis gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 2 und 4 versäumt, gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(6) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Master-Thesis, beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 5 Satz 1 bis 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit gemäß § 19 Abs. 9 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Master-Thesis davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 24

Zeugnis und Zeugnisergänzungen

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist baldmöglichst ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnungen der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den Titel der Master-Thesis mit der erzielten Note enthält.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“), aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das „Diploma Supplement“ enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

1. Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
2. Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich Architektur
3. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems,
4. Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms,

5. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
6. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
7. Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (zum Beispiel integriertes Auslandsstudium)
8. Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
9. Einordnung des Fachbereichs Architektur der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs des Studiengangs anzugeben.

(4) Zeugnis und Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Fachbereichsprecher unterzeichnet.

§ 25

Master-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die geprüfte Person eine Urkunde. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet.

(2) Die „Master of Arts“-Urkunde wird vom Fachbereichsprecher des Fachbereich Architektur unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

Abschnitt III:

Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die „Master of Arts“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27**Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28**In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen**

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2002/2003 in das erste Semester eingeschrieben wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 19. Dezember 2002 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20. Dezember 2002 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Mai 2003, Az. VII 301 a 3152-03/010).

Wismar, den 28. Mai 2003

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 239

Anlage 2**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, content, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:**
«Nachname»
- 1.2 First Name:**
«Vorname»
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:**
«GebDatum», «GebOrt»
- 1.4 Student ID Number or Code:**
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated, in original language):**
Master of Arts (M.A.)
Title Conferred (full, abbreviated, in original language):
Master of Architecture
- 2.2 Main Field(s) of Study:**
Architecture
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):**
University of Technology, Business and Design
Status (Type / Control):
University of Applied Sciences
- 2.4 Institution Administering Studies:**
[same]
- 2.5 Language of Instruction/Examination:**
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

Second degree (2 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

2 years full time

3.3 Access Requirements:

B.A. degree or an engineering „Diplom“ (the German „Diplom-Ingenieur (FH)“ or „Diplom-Ingenieur“) either in Architecture or in a related area of study, from a national or international institution of Higher education with a grade point average (GPA) of 2.3 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as described in the section „Examinations and Grading“)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full time, 2 years

4.2 Program Requirements:

The degree programme is divided into examination areas. The Masters programme curriculum consists of the examination areas: compulsory subjects 1 – 8 and compulsory choice subjects 1 - 8. In the Masters programme, comprehensive examinations are assessed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules; this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 120 credit points (CP) in total, 14 credit points can be awarded for the master thesis.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Masterzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral), and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

„GesamNote“

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of M.A. degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status:

The M.A. degree is equivalent to the academic degree of „Diplom-Ingenieur“ from a German university and qualifies graduates for registration in the official German listing of professional architects.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the Institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.ar.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Data: «PrüfData»

(Official Stamp/Seal)

Prof. M. Wollenschlaeger

Chairman

Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HUK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

B.4 Organization of Studies

B.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Ther):

Diplom degree, Magister Artium, Staatsexamen

Studies are either *inter-disciplinary* (single subject, *Diplom* degree, most programs completed by a *Staatsexamen*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degree; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final writing and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsexamen*.

- Studies at *Universitäten* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 5.5 to 6 years (*Staatsexamen*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact sciences and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsexamen*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degree offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* (Universities of Applied Sciences (UAS)) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-degree-granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at degree-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Erst- und Hochschulen* (Colleges of Arts/etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degree, awards include *Certificates* and *Certified Examinations* for specialized areas and professional purposes.

B.4.2 First/Second Degree Programs (Two-Ther):

Bachelor/Bachelors, Magister/Master degree

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bachelor/Bachelors* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B.A./of ...; B.Sc./or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

B.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Arts/etc. are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsexamen*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degree may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

B.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with functional equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

B.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, AHR*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Arts/etc. may be based on either or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

B.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennestraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228-501-229; with:
 - Central Office for Foreign Education (ZaF) in German NARIC and HUK; www.kmk.org; E-Mail: zaf@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" in German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYDICE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HUK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.huk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Alsterstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228 / 887-210; E-Mail: sek@huk.de

Prüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den postgradualen Masterstudiengang Architectural Lighting Design

Vom 28. Mai 2003

Aufgrund des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ hat die Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die nachfolgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architektur als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienleistungen; Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 Vergabe von credits (ECTS-Anrechnungspunkte)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Zentrales Prüfungsamt

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 16 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Master-Thesis
- § 20 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 21 Kolloquium zur Master-Thesis; Benotung
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 23 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 24 Zeugnis und Zeugnisergänzungen
- § 25 Master-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

Anlage 1: Prüfungsplan, credits
Anlage 2: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören räumlich-plastisches und technisch-konstruktives Denken und Gestalten sowie die Fähigkeit zum integrativen und kooperativen Arbeiten bei der Lösung interdisziplinärer Problemstellungen auf dem Gebiet des Architectural Lighting Design, die zu kreativem und verantwortungsbewusstem Handeln im Sinne einer humanen und nachhaltig gestalteten Umwelt befähigen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Master of Architectural Lighting Design“.

§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium Architectural Lighting Design beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung vier Semester. Hierin ist die zur Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Der Gesamtumfang an Lehrveranstaltungsstunden beträgt 80 Semesterwochenstunden. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Kandidaten, die den ersten Hochschulgrad nicht an einer Hochschule im Ausland erworben haben, müssen während des Studiums mindestens einen Teil eines Semesters an einer ausländischen Hochschule absolvieren. Voraussetzung für die Anrechnung des Auslandssemesters ist grundsätzlich der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Studiums im Umfang von 600 Stunden

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

und der Erwerb von 20 credits. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss „Bachelor“, „Dipl.-Ing. (FH)“ oder „Dipl.-Ing.“ eines Studienganges für Architektur, Design, Innenarchitektur oder Elektrotechnik oder eines vergleichbaren Studienganges mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit an einer nationalen oder internationalen Hochschule. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang vergleichbar ist.

(2) Die Gesamtnote des diesen Studienabschluss bestätigenden Zeugnisses muss 2,3 betragen. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Darüber und über andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
2. in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, im Master-Studiengang „Architectural Lighting Design“ an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(4) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Modulprüfungen,
4. eine Erklärung darüber, dass bisher keine Master-Prüfung oder Modulprüfungen der Master Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

(5) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in § 16 näher beschrieben.

(6) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fachbereichsrates wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Master-Studiengang Architektur erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu

beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Soweit nicht andere kontrollierbare, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) vorgesehen sind, können Prüfungsleistungen

1. als mündliche Prüfungen (§ 10) und
2. schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können sein:

- Referate (Absatz 3)
- Experimentelle Arbeiten (Absatz 4)
- Entwurfsprojekte (Absatz 5)
- Stegreifentwürfe (Absatz 6)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraums erbracht werden.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von in der Regel 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(5) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidat gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 11

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 120 Minuten nicht unter- und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

§ 13

Vergabe von credits (ECTS-Anrechnungspunkte)

(1) Die Vergabe von credits richtet sich nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

(4) Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der credits, die für ein Modul oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung (work load). Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 credits. Bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern bedeutet das eine Arbeitsbelastung von 3600 Stunden, für die insgesamt 120 credits vorgesehen sind. Dabei errechnet sich die jeweils zu vergebende Zahl von credits nach der Formel:

$$\frac{\text{credits für das einzelne Modul} / \text{Summe der für das Modul anzusetzenden Arbeitsstunden}}{30 \text{ credits} / 900 \text{ Arbeitsstunden}} =$$

Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(5) Die für die Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vorgesehenen credits ergeben sich aus der Anlage.

§ 14

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel im Prüfungszeitraum. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt.

(2) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(3) Jede Modulprüfung ist in der Regel in dem laut Studienordnung vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfung um mehr als drei Semester oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen.

und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfern, einen neuen Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Entsprechendes gilt für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutter-schutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Unabhängig von Absatz 3 Satz 3 kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 3 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(5) Der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 Landeshochschulgesetz erfolgt.

§ 15

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
- Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Landeshochschulgesetz,
- Führen der Prüfungsakten,
- Ausgabe und Entgegennahme der Anträge zur Teilnahme an den Modulprüfungen sowie zur Master-Thesis,
- Koordinieren der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellen von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
- Erteilung der Prüfungszulassung,
- Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an die Kandidaten,
- Unterrichtung der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
- Aufstellen von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
- Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
- Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2 und § 20 Abs. 3,
- Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
- Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis und Weiterleitung an die Prüfer,

- Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
- Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 24 Abs. 3 und § 22 Abs. 5.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 16

Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb der Meldefrist nach § 14 Abs. 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 100 credits laut Anlage 1 erworben hat.

(3) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im Master-Studiengang Architectural Lighting Design der Hochschule Wismar immatrikuliert war.

(4) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17

Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen in elf Pflichtmodulen (PM) gemäß Absatz 2,
- den Modulprüfungen in acht Wahlpflichtmodulen (WPM) gemäß Absatz 3,
- der Master-Thesis gemäß § 19 einschließlich des Moduls Thesis-Seminar und des Kolloquiums gemäß § 21.

(2) Die Pflichtmodule des Master-Studiums sind wie folgt vorgegeben:

PM 01	Lighting Design
PM 02	Lighting Science
PM 03	Design Project 1
PM 04	Lighting Design and Technology 1
PM 05	Lighting and Sustainable Building 1
PM 06	Design Project 2
PM 07	Lighting Design and Technology 2
PM 08	Lighting and Sustainable Building 2
PM 09	Practice Project
PM 10	Lighting and economics
PM 11	Technical English/German

(3) Aus folgender Liste der Wahlpflichtmodule sind acht auszuwählen:

WPM 01	Sondergebiete der Planungs- u. Bauökonomie II
WPM 02	Sondergebiete d. Architekturtheorie II
WPM 03	Sondergebiete der Stadtsanierung II
WPM 04	Dorferneuerung
WPM 05	Tragwerksplanung und Gestaltung II
WPM 06	Tragwerksplanung und Nutzung II
WPM 07	Historische Tragwerke II
WPM 08	Sondergebiete der Gebäudekunde II
WPM 09	Gestaltungsmittel der modernen Architektur II
WPM 10	Spezielle Themen zu Landschaft und Stadt
WPM 11	Spezielle Themen zu Raumentwicklung und Siedlungsplanung
WPM 12	Sondergebiete der Entwurfslehre
WPM 13	Architekturinformatik II
WPM 14	Spezielle Themen zu Architektursimulation
WPM 15	Stadtinstallation
WPM 16	Freies Gestalten
WPM 17	Experimentieren mit ausgewählten Baustoffen II
WPM 18	Low Tech, Light Tech, High Tech
WPM 19	Spezialgebiete der Baukonstruktion II
WPM 20	Licht und Raum
WPM 21	Spezielle Themen zur Gebäudeklimatik
WPM 22	Sondergebiete der Denkmalpflege
WPM 23	Kultur- und Kunstgeschichte
WPM 24	Naturstudium
WPM 25	Thema aus dem Angebot anderer Studiengänge im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Die WPM 1 bis 24 dürfen jeweils nur einmal während des Master-Studiums ausgewählt werden. Bei dem Wahlpflichtmodul WPM 25 hat der Kandidat ausnahmsweise die Möglichkeit, höchstens drei Module aus dem übrigen Studienangebot der Hochschule Wismar zu wählen. Voraussetzung ist, dass ein sinnvoller Zusammenhang mit dem Master-Studiengang Architektur besteht.

(3) Umfang und Art der Prüfungsleistungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 18 Zusatzmodule

(1) Auf Antrag können sich die Studierenden in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen - längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss - einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Dies schließt auch Prüfungsfächer beziehungsweise -module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Wismar mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

§ 19 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine betreute Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen

nen Frist ein Problem aus seinem Fach eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Für die Anfertigung der Master-Thesis stehen die letzten zehn Wochen der Vorlesungszeit des vierten Semesters zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten. Der Prüfungszeitraum liegt im vierten Semester in der sechsten Woche der Vorlesungszeit.

(3) Die Master-Thesis muss mit der Anmeldung zu der letzten Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(4) Die Master-Thesis kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor der Hochschule Wismar ausgegeben und betreut werden, soweit sie in einem für den Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Andere Lehrbeauftragte und Professoren können ein Thema für die Master-Thesis mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses betreuen. Soll die Master-Thesis bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen.

(6) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis erhält. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschussvorsitzenden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(7) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(8) Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(9) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt zehn Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 20

Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderer künstlerischer Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Der Erstprüfer muss derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag des ersten vom Prüfungsausschuss bestellt. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der Vorschläge des Erst- und Zweitgutachters die Note festsetzt.

(5) Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.

§ 21

Kolloquium zur Master-Thesis; Benotung

(1) Wurde die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet, hat der Verfasser die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich zu führenden Kolloquium zu präsentieren. Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten und darf 45 Minuten nicht überschreiten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern. Die Prüfer setzen die Note des Kolloquiums einvernehmlich fest. § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Gesamtnote der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Master-Thesis dreifach und die des Kolloquiums einfach gewichtet wird. Die Master-Thesis ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Die Noten der Arbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote sind der zu prüfenden Person unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

§ 22

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Master-Thesis bestanden sind.

(2) Die Modulprüfungen sowie die Master-Thesis sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bestanden wurde.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen die Noten aller Modulprüfungen sowie aller Wahlpflichtmodule mit einfacher Wertung und die Note der Master-Thesis mit zweifacher Wertung ein.

(4) Gemäß der in Absatz 3 beschriebenen Wichtung errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt aller Bewertungen. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(5) Bei einer überragenden Leistung, das heißt bei einem Durchschnitt von 1,0, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnungen bestanden“ erteilt.

(6) Ist die Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Zentrale Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 23

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 14 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und

glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hinderungsgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung der Master-Prüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Master-Thesis gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 2 und 4 versäumt, gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(6) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 5 Satz 1 bis 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Master-Thesis ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit gemäß § 19 Abs. 9 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Master-Thesis davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 24

Zeugnis und Zeugnisergänzungen

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist baldmöglichst ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnungen der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den Titel der Master-Thesis mit der erzielten Note enthält.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“), aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

1. Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen,
2. Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich Architektur,
3. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms,

4. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg,
5. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten),
6. Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (zum Beispiel integriertes Auslandsstudium),
7. Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle),
8. Einordnung des Fachbereichs Architektur der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs des Studiengangs anzugeben.

(4) Zeugnis und Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Fachbereichsprecher unterzeichnet.

§ 25

Master-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die geprüfte Person eine Urkunde. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Architectural Lighting Design“ beurkundet.

(2) Die „Master of Architectural Lighting Design“-Urkunde wird vom Fachbereichsprecher des Fachbereichs Architektur unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

Abschnitt III:

Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die „Master of Arts“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27**Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28**In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen**

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

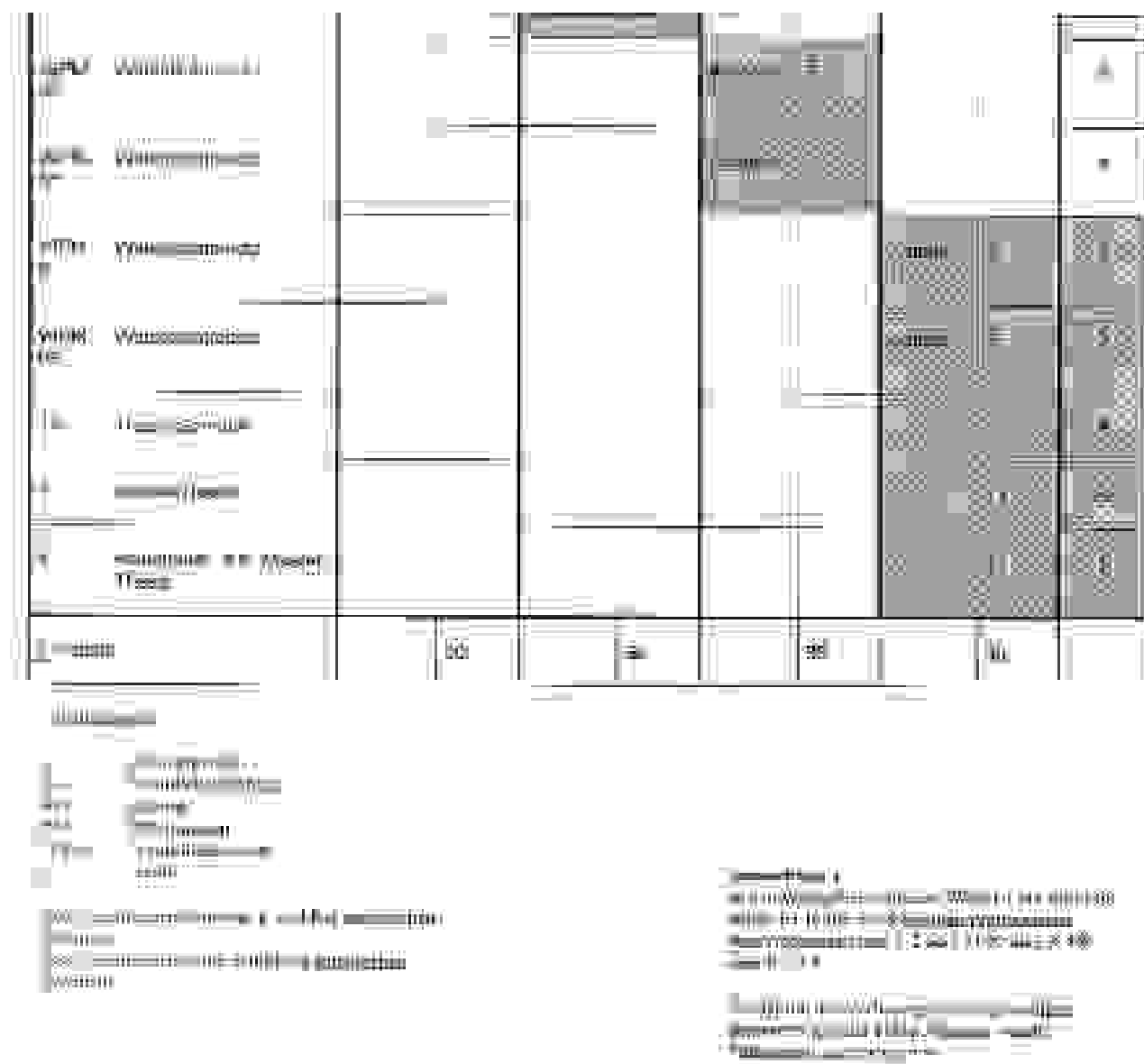
(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2002/2003 in das erste Semester eingeschrieben wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 19. Dezember 2002 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20. Dezember 2002 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Mai 2003, Az. VII 301 a 3152-03/010).

Wismar, den 28. Mai 2003

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 256



Anlage 2**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION**1.1 Family Name:**

Nachname

1.2 First Name:

Vorname

1.3 Date, Place, Country of Birth:

GebDatum, GebOrt

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification (full, abbreviated, in original language):**

Master of Architecture Lighting Design

Title Conferred (full, abbreviated, in original language):

Master of Architecture Lighting Design

2.2 Main Field(s) of Study:

Lighting Design in Architecture

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

University of Technology, Business and Design

Status (Type / Centre)

University of Applied Sciences

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

second degree (2 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

2 year, full time

3.3 Access Requirements:

B.A. degree or an engineering „Diplom“ (the German „Diplom-Ingenieur (FH)“ or „Diplom-Ingenieur“) either in Architecture, Design Interiorarchitektur, Electrical engineering or in a related area of study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.3 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as described in the section „Examinations and Grading“)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 2 years

4.2 Program Requirements:

The degree programme is divided into examination areas. The Masters programme curriculum consists of the examination areas: compulsory subjects 1 – 11 and compulsory subjects 1 – 8. In the Masters programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a term or group examination. Students have to collect 120 credit points (CP) in total, 13 credit points can be awarded for the master thesis.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Mastexzugabe) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral), and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoto»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of M.A. degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status:

The M.A. degree is equivalent to the academic degree of „Diplom-Ingenieur“ from a German university

6.1 Additional Information:**6.2 Further Information Sources:**

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.st.hs-wismar.de

For national information sources of Esot. & B

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Master Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «Prüfdatum»

(Official Stamp/Seal)

Prof. M. Wollensch
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (D8 Doc 0-1/03.00).

5. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

5.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²:

- **Universitäten (Universities)**, including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- **Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences)**: Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common element of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- **Kunst- und Musikhochschulen (Colleges of Art/Music, etc.)** offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

5.2. Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsexamen* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bachelor/Bachelor and Master/Master*) was introduced to be offered parallel to or in lieu of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 5.4.1 and Sec. 5.4.2, respectively. Table 1 provides a synopsis summary.

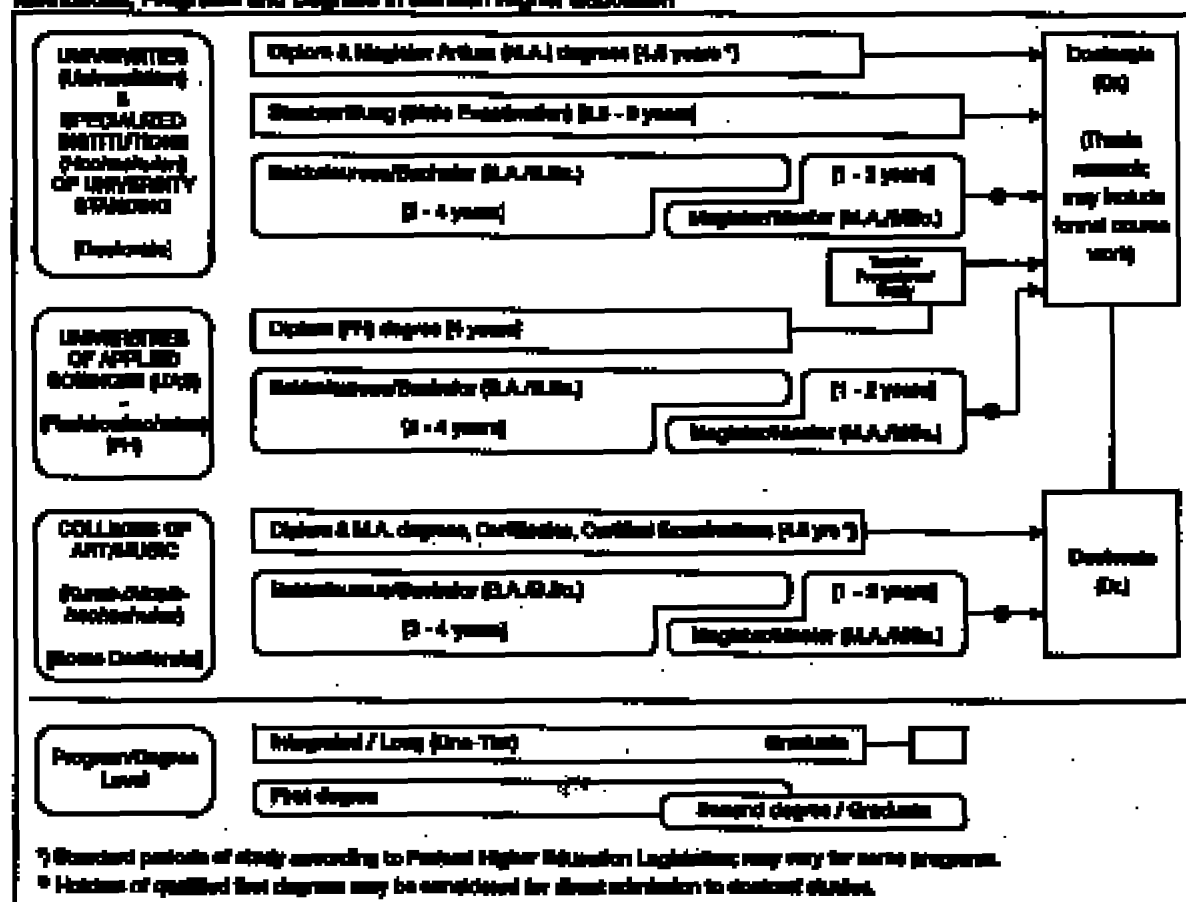
5.3. Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To assure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹ The information currently appears directly referred to programs of the Diploma Regulation. All information as of 1. Jan 2003.

² According to the general law for Higher Education Institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HUK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

B.4 Organization of Studies

B.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Thir):

Diplom degree, Magister Artium, Staatsexamen

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsexamen*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propagandistic subjects. An intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final writing and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsexamen*.

- Studies at *Universitäten* last usually 4.5 years (*Diplom* degrees, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsexamen*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the technical and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional tradition. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsexamen*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degree offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 6.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* (Universities of Applied Sciences (UAS)) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FHs* are non-degree-granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at degree-granting institutions, cf. Sec. 6.5.
- Studies at *Erst- und Fachhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include *Certificates* and *Certified Examinations* for specialized areas and professional purposes.

B.4.2 First/Second Degree Programs (Two-Thir):

Bachelor/Bachelors, Bachelor/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bachelor/Bachelors* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Master/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ...; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

B.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsexamen*, or a foreign equivalent. Admission furthermore implies the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

B.6 Grading Systems

The grading scheme usually comprises five levels (with functional equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

B.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission in Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

B.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennestraße 5, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228501-229; with:
 - Central Office for Foreign Education (ZefE) in German NARIC and HUK; www.kmk.org; E-Mail: zef@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" in German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYDICE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eur@eurydice.kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HUK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.huk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. AlsterstraÙe 30, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228 / 887-210; E-Mail: askr@huk.de

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 5 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19055 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 3, 4, 6, 7, 12 und 13 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibung Nummer 9 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 8, 10 und 11 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Neubrandenburg, Standort Seelenbinderstr. 1
b) kreisfreie Stadt Neubrandenburg
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 218 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
2. a) Grundschule Neubrandenburg, Standort Seelenbinderstr. 1
b) kreisfreie Stadt Neubrandenburg
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 218 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
3. a) Grundschule Kavelstorf
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 60 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
4. a) Grundschule Kavelstorf
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 60 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
5. a) Grundschule Lassahn
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 60 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
6. a) Grundschule Güstrow, Standort Hamburger Str. 17
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 60 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
7. a) Grundschule Güstrow, Standort Hamburger Str. 17
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003
d) ca. 60 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

* Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege

der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

8. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Löcknitz
b) Landkreis Uecker-Randow
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
d) ca. 30 Schülerinnen und Schüler
e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Geistig-behindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
9. a) Allgemeine Förderschule „Jan-Amos Komensky“ Barth
b) Landkreis Nordvorpommern
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
d) ca. 102 Schülerinnen und Schüler
e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen - Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

10. a) zukünftiges Oststadt-Gymnasium Neubrandenburg
b) Stadt Neubrandenburg
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
d) ca. 1100 Schülerinnen und Schüler, naturwissenschaftliche und sprachliche Profilierung, Förderung von Schülern mit Hochbegabung
*s. Legende

11. a) zukünftiges Oststadt-Gymnasium Neubrandenburg
b) Stadt Neubrandenburg
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters,
d) ca. 1100 Schülerinnen und Schüler, naturwissenschaftliche und sprachliche Profilierung, Förderung von Schülern mit Hochbegabung
*s. Legende

12. a) Gymnasium Güstrow
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 810 Schülerinnen und Schüler, sprachliche und naturwissenschaftliche Profilierung
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

13. a) Gymnasium Güstrow
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 810 Schülerinnen und Schüler, sprachliche und naturwissenschaftliche Profilierung
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

*** Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 273

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für einen Schulleiter/eine Schulleiterin ist zu besetzen:

Deutsche Schule Silicon Valley, USA

Besetzungsdatum: 01.09.2004

Bewerbungsende: 31.10.2003 (Eingang BVA)

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 10

Schülerzahl: 76

Abschlüsse der Sekundarstufe I, Sekundarstufe II wird angestrebt

Lehrbefähigung der Sek. I und II

Bes.Gr. A 15 bzw. Verg.Gr. Ia BAT-O

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind

im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref.: 202
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (Kopie des Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 274

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für einen Schulleiter/eine Schulleiterin ist zu besetzen:

Deutsche Schule Taipei, Taiwan

Besetzungsdatum: 01.08.2004

Bewerbungsende: 31.10.2003 (Eingang BVA)

Deutschsprachige Schule, die auf einem Eurocampus eng mit der französischen und britischen Schule kooperiert
Klassenstufen: 1 - 8 (Weiterführung mit gemeinsamer Oberstufe)
Schülerzahl: 57

Lehrbefähigung der Sek. I und II

Bes.Gr. A 14/A 15 bzw. Verg.Gr. Ib/Ia BAT-Ost

Leitungserfahrung erwünscht.

Sehr gute Englischkenntnisse und gute Französischkenntnisse sind erforderlich. Erfahrungen mit anderen europäischen Schulsystemen sollten gegeben sein.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die

im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref.: 202
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (Kopie des Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 275

Deutsch-französisches Schüleraustauschprogramm VOLTAIRE

Der Pädagogische Austauschdienst (PAD) der Kultusministerkonferenz informiert über die Durchführung des VOLTAIRE-Programms 2004.

Das VOLTAIRE-Programm ist zurückzuführen auf eine Initiative der deutschen und der französischen Regierung. Dieses auf Gegenseitigkeit angelegte Programm gibt deutschen und französischen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, innerhalb eines gegenseitigen Austausches jeweils ca. sechs Monate im Gastland zu verbringen.

Das VOLTAIRE-Programm ermöglicht Schülerinnen und Schülern, ihre Kenntnisse der französischen Sprache zu vertiefen und erlaubt ihnen einen guten Einblick in die Kultur und das Alltagsleben des wichtigsten ökonomischen und politischen Partners. Der lange Aufenthalt im Ausland fördert darüber hinaus eigen-

verantwortliches Handeln und Selbstvertrauen und vermittelt Schlüsselkompetenzen des interkulturellen Lernens.

Das Programm richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die gute Schulleistungen vorweisen können und deren Französischkenntnisse ihnen eine problemlose Teilnahme am Unterricht ermöglichen. Die teilnehmenden Schulen sollten sich aktiv für das VOLTAIRE-Programm einsetzen, d. h. sie sollten den Aufenthalt des französischen Gastschülers in besonderer Weise im Rahmen ihres Schulprogramms nutzen.

Der VOLTAIRE-Austausch findet in konsekutiver Form statt, d. h. die Schülerinnen und Schüler halten sich jeweils ein Schulhalbjahr in der Gastfamilie und in der Gastschule auf. Insgesamt dauert der Austausch somit ein Jahr.

Die französischen Schüler werden Anfang März 2004 an die deutschen Schulen kommen, die deutschen Schüler beginnen ihren Aufenthalt an der französischen Schule Anfang September 2004.

Zuschüsse zur Finanzierung des Programms werden aus Mitteln des DFJW und durch Sponsoren aus der Wirtschaft bereit gestellt. Jeder Teilnehmer erhält einen pauschalen Zuschuss zu den Fahrtkosten und einen monatlichen Zuschuss von 100 €, der als Kulturportfolio zu verstehen ist, d. h. für Bücher und Besuche kultureller Veranstaltungen etc.

Die aufnehmenden Schulen werden gebeten, die französischen Gastschülerinnen und -schüler während ihres Aufenthaltes aktiv zu fördern. Ihr Aufenthalt soll in der Schule spürbar werden, etwa durch besondere Veranstaltungen, durch welche die Austauschschülerinnen und -schüler den deutschen Schülerinnen und Schülern ihr Heimatland näher bringen können. Die Schulleitungen benennen eine Lehrerin oder einen Lehrer als Tutor für den VOLTAIRE-Schüler. Die Austauschschülerinnen und -schüler erhalten am Ende ihres Aufenthaltes ein Zeugnis.

Die Gasteltern sind gebeten, die französischen Schülerinnen bzw. die französischen Schüler in ihre Familie zu integrieren, den Zugang zu kulturellen Veranstaltungen zu fördern und zur Verbesserung der Kenntnisse durch die Verwendung der deutschen Sprache in der täglichen Kommunikation beizutragen. Sie übernehmen während des Austausches die volle Verantwortung und die Aufsichtspflicht.

Für die Klärung aller versicherungstechnischen Fragen sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Genaue Auskünfte erteilen die jeweiligen Versicherungen. Von den gesetzlichen Krankenkassen wird generell eine private Zusatzversicherung für die Zeit im Ausland empfohlen.

Deutsche Schülerinnen und Schüler zwischen 15 und 17 Jahren, die von ihren Schulen empfohlen werden, können an dem VOLTAIRE-Programm teilnehmen. Sie sollten i. d. R. drei Jahre Fran-

zösischunterricht haben und in der Lage sein, dem Unterricht in Frankreich zu folgen.

Bewerbungsschluss für die deutschen Schülerinnen und Schüler ist der **1. November 2003**. Die Bewerbung ist beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref.: 202 A
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7264)

einzureichen. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Zuordnung der Partner erfolgen voraussichtlich im Januar 2004 durch eine gemischte Kommission aus Vertretern des Ministère de l'Éducation Nationale (MEN), des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) und des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD). Die Bewerberinnen und Bewerber werden anschließend über ihre Aufnahme in das Programm informiert.

Bewerbungsunterlagen können beim PAD (Adresse s. u.) angefordert werden. Sie sind zur Weiterleitung an die französischen Gastfamilien bestimmt. Die Bewerbungsbögen für die deutschen Schülerinnen und Schüler sind in Französisch abgefasst und müssen auf Französisch ausgefüllt werden. So können die französischen Gastfamilien sich auch dann einen Eindruck verschaffen, wenn sie keine deutschen Sprachkenntnisse haben. Formlose Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
-Pädagogischer Austauschdienst-
z. H. Frau Heider
Lennéstr. 6
53113 Bonn
(Tel.: 0228 501280)

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 275

Deutsch-französischer Grundschullehreraustausch 2004/2005

Grundlage des Austauschprogramms sind Vereinbarungen zwischen dem französischen Erziehungsministerium und dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit. Die Koordinierung liegt beim Deutsch-Französischen Jugendwerk.

Ziel des Programms ist es, Kinder im Grundschulalter mit der deutschen bzw. der französischen Sprache vertraut zu machen. Es dient darüber hinaus der eigenen Fortbildung der teilnehmenden Lehrkräfte im fremdsprachlichen, didaktisch-methodischen und landeskundlichen Bereich.

Lehrer/innen, die sich um eine Vermittlung im Austauschjahr 2004/2005 bewerben möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossene Lehrerbildung und Einsatz bzw. geplanter Einsatz im Fremdsprachenfrühbeginn Französisch,

- unbefristeter Arbeitsvertrag,
- gute Kenntnis der französischen Sprache.

Der Austausch basiert auf Gegenseitigkeit, d. h. zeitgleich wird eine französische Lehrkraft an die deutsche Schule bzw. in das entsprechende Bundesland vermittelt.

Die Dauer des Austausches beträgt ein Schuljahr. Für diesen Zeitraum wird die Lehrkraft unter Berücksichtigung schulischer Belange unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt. Darüber hinaus gewährt das Land keine weiteren finanziellen Zuwendungen.

Das Deutsch-Französische Jugendwerk bezuschusst

- Fahrt- und Aufenthaltskosten der Informationsveranstaltung im Juni 2004,
- Fahrtkosten zum Sprach-/Einführungskurs und zum Arbeitsort,
- Aufenthaltskosten während der Kurse,
- Kosten für die Teilnahme an Zwischen-/Abschlussseminaren.

Der Differenzbetrag zwischen der pauschalen Erstattung und den tatsächlich anfallenden Kosten ist von den Teilnehmern zu tragen.

Interessenten können ein Merkblatt sowie die Bewerbungsunterlagen unter der Telefonnummer 0385 588-7264 anfordern.

Bewerbungen sind **bis zum 15. Februar 2004** auf dem Dienstweg an folgende Anschrift zu richten:

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref.: 202 A
19048 Schwerin

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 276

Entsendung schwedischer Schüler an deutsche Schulen

Das im Schuljahr 2000/2001 gestartete Schüleraustauschprogramm mit Schweden soll auch im Schuljahr 2004/2005 fortgesetzt werden.

Im Rahmen des Programms nehmen schwedische Schülerinnen und Schüler ein Jahr am Unterricht einer deutschen Gastschule teil. Die Eingliederung erfolgt je nach Alter und schulischen Voraussetzungen in den Jahrgangsstufen 11 oder 12. Die Gastschüler lernen die deutsche Sprache zum Zeitpunkt des Austausches vier oder fünf Jahre.

Die ersten zwei Monate sollen insbesondere der sprachlichen Anpassung dienen, danach ist eine reguläre Teilnahme am Unterricht, ggf. mit modifiziertem Stundenplan, zu gewährleisten. Eine Lehrkraft an der Schule muss als Ansprechpartner und Betreuer zur Verfügung stehen. Nach Abschluss des Schuljahres erhalten die schwedischen Schülerinnen und Schüler von der Schule einen Nachweis über die belegten Fächer und erbrachten Leistungen.

Die Unterbringung der schwedischen Schüler soll in Gastfamilien erfolgen. Diese erhalten für die entstehenden Kosten monatlich einen Pauschalzuschuss von ca. 225 EUR.

Schulen, die Interesse an der Aufnahme eines schwedischen Gastschülers haben, wenden sich bitte an das

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref.: 202 A
19048 Schwerin
(0385 588-7264).

Die Schulen erhalten dann die Unterlagen, mit denen die Zuweisung eines schwedischen Gastschülers **bis zum 15. Mai 2004** auf dem Dienstweg zu beantragen ist. Formlose Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 277

Fortbildungskurse für Lehrerinnen und Lehrer

Das Studienseminar an der Staatlichen Akademie für Lehrerfortbildung in Donaueschingen bietet für Lehrerinnen und Lehrer folgende Fortbildungsveranstaltung an:

„Unterricht für schwer-, schwerst- und mehrfachbehinderte Kinder“

Datum: 17. bis 21. November 2003
Kurssprache: Deutsch
Zielgruppe: Lehrkräfte, die an Schulen und Einrichtungen mit schwerst- und mehrfachbehinderten Kindern arbeiten
Bewerbungsschluss: 15. September 2003

Das Seminar wird vom Generalsekretariat des Europarates durchgeführt und bietet aufgrund der internationalen Besetzung eine besondere Gelegenheit zum Meinungsaustausch mit Experten aus anderen Mitgliedstaaten des Europarates und verschiedenen Ländern der Bundesrepublik.

Kurs- und Aufenthaltskosten werden von der Akademie getragen. Reisekosten zweiter Klasse werden nach Vorlage eines Berichts

innerhalb von vier Wochen nach Kursende durch den Europarat erstattet.

Interessenten fordern die Bewerbungsunterlagen sowie weitere Informationen bitte unter folgender Anschrift an:

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref.: 202 A
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7264)

Formlose Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Die ausgewiesenen Termine für den Bewerbungsschluss sind Eingangstermine im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Unter Berücksichtigung schulischer Belange kann für die Teilnahme an den Seminaren Unterrichtsbefreiung gewährt werden.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 277

Das EU-Bildungsprogramm SOKRATES II fördert Projektarbeit, Fremdsprachenassistenten und Lehrerfortbildung

SOKRATES ist das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Zusammenarbeit im Bereich des Bildungswesens.

Das SOKRATES-Programm umfasst eine Reihe von Bildungsaktionen. Für den schulischen Bereich ist die Aktion COMENIUS zuständig.

Ziel der Aktion COMENIUS ist zum einen, die Qualität der Schulbildung zu verbessern und ihre europäische Dimension zu stärken, insbesondere durch die Förderung der transnationalen Zusammenarbeit zwischen Schulen und der beruflichen Entwicklung des schulischen Lehrpersonals. Darüber hinaus sollen der Fremdspracherwerb sowie das interkulturelle Bewusstsein in der europäischen Schulbildung gefördert werden.

COMENIUS 1 (Projektarbeit)

Die Aktion besteht aus drei Einzelaktionen.

Multilaterale Schulprojekte ermöglichen Schulen verschiedener Länder die Zusammenarbeit an einem Thema von gemeinsamem Interesse. Möglichst viele Klassen und Fachlehrer werden einbezogen. Das Projekt ist in den Fachunterricht integriert oder wird im Rahmen eines Projektkurses umgesetzt. Für die Projektarbeit erhalten die beteiligten Schulen jährlich einen Zuschuss von 1.500 EUR. Darüber hinaus werden Mobilitätsmaßnahmen gefördert, für die pro Projektjahr ein variabler Zuschuss zwischen 2.000 und 5.500 EUR bewilligt wird. Eine Förderung kann maximal über drei Jahre erfolgen.

Bilaterale Fremdsprachenprojekte dienen dem Erlernen von Fremdsprachen. Die Projekte führen zu einem Schüleraustausch. Eine Förderung erfolgt für ein Schuljahr. Für die Projektarbeit können Zuschüsse bis zu 1.500 EUR (bei erforderlicher sprachlicher Vorbereitung bis zu 2.000 EUR) bewilligt werden. Beim Schüleraustausch werden Reise- und Aufenthaltskosten bezuschusst.

Multilaterale Schulentwicklungsprojekte dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch über Lehr- und Lernmethoden, Organisations- und Verwaltungsverfahren, Gewaltprävention oder andere Themenbereiche. Diese Projektart ist besonders geeignet für Schulen, die bereits Schulprojekte durchgeführt haben und ihre Ergebnisse auf breiterer Basis zur Diskussion stellen und bearbeiten möchten.

Die Förderung erfolgt analog zu den Schulprojekten.

Transnationale Mobilitätsaktivitäten, die im Rahmen der o. a. Projektarten förderfähig sind:

Zum Zwecke der Projektanbahnung kann ein **vorbereitender Besuch** an einer ausländischen Partnerschule bezuschusst werden. Der Antragstermin liegt sechs Wochen vor dem geplanten Reiseterrmin (Eingang Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur). Der vorbereitende Besuch muss vor der Projektantragstellung durchgeführt werden.

Projekttreffen: Transnationales Treffen von Lehrern und Schülern aus verschiedenen am Projekt beteiligten Partnerschulen zur Erörterung von Fragen der Projektplanung, -organisation, -durchführung, -begleitung, -bewertung usw.

Lehreraustausch: Besuch, in dessen Rahmen der Lehrer an einer am Projekt beteiligten Partnerschule hauptsächlich unterrichtet.

Lehrerpraktika: Praktika können entweder in einem Unternehmen oder in Nichtregierungsorganisationen bzw. im öffentlichen Sektor (soziale Dienste, Nichtregierungsorganisationen, örtliche Behörden, gemeinnützige Organisationen, Verbände usw.) stattfinden. Sie sollten sich direkt auf das Projektthema beziehen.

Schulleiter-Studienbesuche: Die Studienbesuche sollten in direktem Zusammenhang mit den Projektaktivitäten stehen. Ihr Ziel ist es, für eine stärkere Einbeziehung der Schulleitung in und größere Unterstützung seitens der Schulleitung für das Projekt zu sorgen.

Klassenaustausch: Beim Klassenaustausch im Rahmen eines Comenius-Fremdsprachenprojekts werden bis zu zwei **erwachsene Begleitpersonen** für zehn Schüler bzw. bei gemischten Klassen in jedem Fall eine weibliche und eine männliche Begleitperson bezuschusst. Am Klassenaustausch können Schüler im Alter von 14 Jahren und darüber teilnehmen; die Mindestdauer beträgt einschließlich Hin- und Rückreise 14 Tage.

Antragstermin für Projekte ist jeweils der 1. Februar für Maßnahmen, die am 1. August des folgenden Schuljahres beginnen. Nächster Antragstermin ist der 1. Februar 2004.

COMENIUS 2 (Fremdsprachenassistenten und Lehrerfortbildung)

Fremdsprachenassistenten

Jährlich besteht die Möglichkeit, ausländische Germanistikstudenten zur Unterstützung des Fremdsprachen- und Fachunterrichts an deutschen Schulen einzusetzen.

Die COMENIUS-Assistenten bewerben sich im Rahmen des EU-Bildungsprogramms SOKRATES, Aktion 2.2b auf eine Assistentenstelle an einer ausländischen Schule. Die Dauer des Aufenthaltes liegt zwischen drei und acht Monaten. Im Rahmen dieses Programms sollen insbesondere die weniger gesprochenen und unterrichteten Sprachen der EU oder der assoziierten und teilnahmeberechtigten Staaten gefördert werden. Darüber hinaus ist ein wesentliches Anliegen dieses Programms, die interkulturelle Erziehung und die europäische Dimension im Unterricht zu fördern. Der Einsatz erfolgt in verschiedenen Fächern.

Lehrerfortbildung

Mit dem SOKRATES-Programm erhalten Lehrerinnen und Lehrer die Möglichkeit, an ein- bis vierwöchigen berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen (Kursen) im europäischen Ausland teil-

zunehmen. Ziel der Aktion ist es, die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, ein größeres Wissen über die Schulbildung in Europa zu erlangen und die europäische Dimension in der pädagogischen Arbeit zu erfahren.

Lehrerinnen und Lehrer, die Interesse an derartigen Kursen haben, finden im Internet unter www.kmk.org (Pädagogischer Austausch/SOKRATES/Formulare COMENIUS 2.2.c/Kursdatenbank) ein Kursangebot. Diese Datenbank enthält Fortbildungsangebote. Zur Teilnahme an den Kursen kann im Rahmen der Aktion COMENIUS 2.2.c ein Zuschuss beantragt werden. Die Anträge finden Interessenten unter der genannten Adresse.

Zuschüsse können auch für frei gewählte Kurse gewährt werden, wenn ein entsprechendes Angebot in der COMENIUS-Datenbank nicht enthalten ist.

Es können auch Gruppenanträge gestellt werden (max. zehn Teilnehmer, wobei jeder einzelne Interessent einen Förderantrag stellen muss). Diese sind insbesondere geeignet für Fremdsprachenlehrer, die neben der sprachlichen Vervollkommenung neueste Kenntnisse im didaktisch-methodischen Bereich erwerben möchten. Die Kursinhalte müssen u. a. auf solche Themen wie Fremdsprachenfrühbeginn, bilingualer Unterricht, Fremdsprachen an beruflichen Schulen, Literatur im Fremdsprachenunterricht der Sek. II etc. ausgerichtet sein.

Die Anträge sind fünf Monate vor der geplanten Maßnahme einzureichen.

Weitere Informationen sowie eine Broschüre zur Lehrerfortbildung im Rahmen der Aktion COMENIUS 2 können unter unten angegebener Telefonnummer angefordert werden.

Für alle Aktionen gilt:

- Es werden keine formlosen Anträge bearbeitet.
- Alle Anträge müssen termingerecht in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstweg eingereicht werden.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Antragsformulare und Informationsmaterial für alle Aktionen können unter www.kmk.org oder unter folgender Anschrift angefordert werden:

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref.: 202 A
19048 Schwerin
(Tel: 0385 588-7264)

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 278

Wettbewerb „Gewalt ist keine Lösung“

Die Kampagne „Gewalt ist keine Lösung“ ist eine Aktion der privaten Fernsehsender und des Verbandes Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. (VPRT) mit Unterstützung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e. V. unter dem Dach des Runden Tisches „Medien gegen Gewalt“.

Unter dem Motto „Gewalt ist keine Lösung“ können Ideen zu Fernsehspots entwickelt und dann im Fernsehen gesendet werden. Es werden Antworten auf die Frage gesucht, wie sich Streit am besten ohne Gewalt beilegen lässt.

Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler im Alter von sechs bis 18 Jahren.

Anmeldetermin ist der 15. September 2003, Einsendeschluss der 3. November 2003.

Als 1. Preis wird der ausgewählte Spot produziert und gesendet, außerdem gibt es 1000 Euro Preisgeld für die Klassenkasse und die Teilnahme von zwei Vertretern der Siegergruppe an einem Drehtag. Platz 2 und 3 erhalten 500 bzw. 350 Euro als Anerkennung.

Ausführliche Informationen zum Wettbewerb gibt es im Internet unter www.mediengegengewalt.de.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 279

Bundeswettbewerb Mathematik 2004

Der Bundeswettbewerb Mathematik findet auch 2004 wieder statt. Er besteht aus drei Runden. Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler an allen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Der Wettbewerb richtet sich schwerpunktmäßig an die Klassen 10 bis 13. Die erste Runde des Wettbewerbs 2004 beginnt Anfang Dezember 2003, dann werden die Ausschreibungsunterlagen der ersten Runde an die Schulen versandt.

Die vier Aufgaben müssen in Hausarbeit selbständig gelöst und schriftlich ausgearbeitet werden. In der ersten Runde ist auch Gruppenarbeit möglich, die das Korrekturverfahren außer Konkurrenz durchläuft und nicht zur Teilnahme an der zweiten Runde berechtigt. In der dritten Runde werden die Berechtigten zu einem Kolloquium mit Mathematikern aus Universität und Schule eingeladen. Dort werden in Einzelgesprächen die Bundessieger ermittelt. Die Preisträger der ersten und zweiten Runde erhalten Urkunden, in der zweiten zusätzlich Geldpreise. Bundessieger (dritte Runde) werden in die Förderung der Studienstiftung aufgenommen.

Träger des Wettbewerbs ist der Verein Bildung und Begabung e. V., gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Der Wettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten.

Weitere Auskünfte sind zu erhalten beim

Bundeswettbewerb Mathematik
Wissenschaftszentrum
Postfach 20 14 48
53144 Bonn
Tel.: 0228 3727411
Fax: 0228 3727413
E-Mail : info@bundeswettbewerb-mathematik.de
www.bundeswettbewerb-mathematik.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 280

22. Bundeswettbewerb Informatik 2003/2004

Der 22. Bundeswettbewerb Informatik startet Anfang September mit dem Versand der Aufgaben der ersten Runde an alle Schulen im Bundesgebiet, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

Einsendeschluss ist der **17. November 2003**.

Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche bis 21 Jahre, sofern sie nicht schon berufstätig sind, eine Ausbildung mit Informatikbezug abgeschlossen haben oder bis zum Wintersemester 2003/2004 ein Vollstudium aufnehmen.

Es werden nur relativ kurze Aufgaben gestellt, für deren Lösung die Kenntnis einer Programmiersprache und einiger grundlegender Methoden (einfache Algorithmen, informatische Modellierung) genügt. Mindestens drei Aufgaben müssen weitgehend richtig gelöst werden, um die zweite Runde zu erreichen. Gruppenarbeit beim Lösen der Aufgaben ist erlaubt.

Es werden Sachpreise an Schüler und engagierte Lehrer vergeben.

Weitere Informationen:

Bundeswettbewerb Informatik
Ahrstraße 45
53175 Bonn
Tel.: 0228 302197
Fax: 0228 3729000
E-Mail: bwinf@bwinf.de
www.bwinf.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 280

Deutscher Arbeitgeberpreis für Bildung 2003

Der Arbeitgeberpreis für Bildung 2003 zeichnet in den Kategorien Schule, Hochschule, Berufsschule und Betrieb die jeweils besten Konzepte für Qualitätsmanagement aus und macht sie öffentlich bekannt. Wie in den Vorjahren wird mit Unterstützung der Deutschen Bahn AG für jede ausgezeichnete Initiative ein Preisgeld von 10.000 EUR ausgelobt.

In der Kategorie Schule wird das beste Konzept zum Qualitätsmanagement an einer allgemein bildenden Schule ausgezeichnet, mit dem die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages systematisch evaluiert, der schulische Entwicklungsprozess eigenverantwortlich gesteuert und die Leistung von Lehrern und Schülern überprüft wird.

Bewerben können sich Schulen, die mit überzeugenden Konzepten das Ziel der Qualitätssicherung verfolgen.

Einsendeschluss ist der **26. September 2003**.

Die Preisvergabe findet am 4. Dezember 2003 im Rahmen des Deutschen Arbeitbertages in Berlin statt.

Bewerbungen sind unter dem Stichwort „Deutscher Arbeitgeberpreis für Bildung“ zu richten an die

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- BDA@Bildung.de -
Im Haus der Deutschen Wirtschaft
Postfach
11054 Berlin

Rückfragen von Schulen:

E-Mail: Abt_07@bda-online.de
Tel.: 030 2033-1504
Fax: 030 2033-1505

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 281

Jahr des Schulsports 2003 Sportlichste Schule Mecklenburg-Vorpommerns gesucht

Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Sportlehrerverbandes und die Partner im Aktionsbündnis Schulsport suchen die sportlichsten bzw. bewegtesten Schulen unseres Landes!

Präsentiert eure Aktionen aus der Sportwoche vom 15. bis 20. September 2003 mit Texten, Bildern, Fotos, Filmen, Videos, CDs per Post oder E-Mail.

Zeigt uns und der Öffentlichkeit, mit welchen Sport- und Bewegungsangeboten ihr es an diesem Sporttag schaffen konntet, so viele wie möglich in körperlich-sportliche Bewegung zu bringen (Jede Einsendung wird bei Auswahl veröffentlicht!).

Es erfolgt eine Prämierung nach Schularten unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- gemeinsame Vorbereitung und Durchführung (Lehrer/Schüler/Eltern/Vereine),
- Anteil der aktiven Teilnehmer im Verhältnis zur Schulgröße,
- Vielfalt/Originalität der Wettkämpfe und Aktionen,
- traditionelle Wettkämpfe - Kontinuität der Sportarbeit an eurer Schule,
- Einbindung anderer Fächer bzw. Fachbereiche in den Sporttag.

Einsendetermin ist der **17. Oktober 2003**.

Zusätzlich bitten wir um eure Schulsportpläne/Jahresaktivitäten 2003 und die geplanten sportlichen Höhepunkte 2003/2004.

Adressen:

Dr. W.-D. Schmidt (Vorsitzender des DSLV-MV)
Gutsweg 13
17491 Greifswald
oder
E-Mail: vietzerschmidt@t-online.de

Dr. Roland Gröbe
Lessingstr. 9
17098 Friedland
oder
E-Mail: RoGroebe@aol.com

Weitere Infos findet ihr unter www.dslv-mv.de (Reinschauen lohnt sich!).

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 281

Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA im Schuljahr 2003/2004

Im Folgenden erhalten Sie die Termine für die Regional- und Landesauswahl JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA. Die konkreten Wettkampfausschreibungen für die einzelnen Sportarten werden in der Ausschreibung 2003/2004 „Schulsport in Mecklenburg-Vorpommern“ zum Schuljahresbeginn an alle Schulen versandt.

Landesfinals in den Sportarten
Basketball, Geräteturnen, Hallenhandball, Schwimmen,
Tischtennis und Volleyball
am 17. und 18. März 2004 in Schwerin

Landesfinals in den Sportarten
Badminton, Beach-Volleyball, Fußball, Hockey,
Leichtathletik und Tennis
am 16. und 17. Juni 2004 in Rostock

Regionalfinals

Region I (Schwerin, Wismar, Nordwestmecklenburg, Parchim und Ludwigslust)

Basketball	07.01.2004	WK III	Schwerin
	08.01.2004	WK II	Schwerin
Volleyball	14.01.2004	WK III	Grevesmühlen
	15.01.2004	WK II	Parchim
Handball	21.01.2004	WK III	Wismar
	22.01.2004	WK II	Wismar
Fußball	12.05.2004	WK III	Lübtheen
	13.05.2004	WK II	Lübtheen

Region II (Rostock, Bad Doberan, Güstrow)

Basketball	03.12.2003	WK II/III	Neubukow
Volleyball	17.02.2004	WK II/III	Sanitz
Handball	14.01.2004	WK II/III	Rostock
Fußball	13.05.2004	WK II/III m	Güstrow
	24.05.2004	WK II/III w	Rostock

Region III (Greifswald, Stralsund, Rügen, Nordvorpommern, Ostvorpommern)

Basketball	18.02.2004	WK II	Ribnitz-Damgarten
	19.02.2004	WK III	Ribnitz-Damgarten
Volleyball	25.02.2004	WK III	Greifswald
	26.02.2004	WK II	Greifswald
Handball	21.01.2004	WK II	Stralsund
	22.01.2004	WK III	Stralsund
Fußball	05.05.2004	WK II m	Anklam
	06.05.2004	WK III m	Anklam
	05.05.2004	WK II/III w	Greifswald

Region IV (Neubrandenburg, Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritztal, Uecker-Randow)

Basketball	04.12.2003	WK II/III	Neustrelitz
Volleyball	20.01.2004	WK II	Waren
	21.01.2004	WK III	Waren
Handball	15.12.2003	WK II	Neubrandenburg
	17.12.2003	WK III	Neubrandenburg
Fußball	05.05.2004	WK II m	Friedland
	12.05.2004	WK III m	Friedland
	13.05.2004	WK II/III w	Neubrandenburg

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 282

Angebot der Amerikanischen Botschaft für Schulen

Die Amerikanische Botschaft informiert über ein neues Angebot in der Informations- und Bildungsarbeit.

Auf Wunsch können amerikanische Gastreferenten bei der Botschaft angefordert werden. Diese führen in Schulen Gespräche über gesellschaftliche und geschichtliche Aspekte der Vereinigten Staaten. Die Gesprächspartner können auf Wunsch in deutscher oder englischer Sprache referieren.

Weitere Informationen finden interessierte Schulen unter www.usembassy.de/speakers. Eine Anmeldung kann unter folgenden Anschriften erfolgen:

1. Amerikanisches Generalkonsulat
Abteilung für öffentliche Angelegenheiten
Schulprogramm
Alsterufer 27 - 28
20354 Hamburg
2. speakers-hamburg@usconsulate.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 282

Tage der Wissenschaft vom 4. September bis 6. September 2003 in Schwerin logisch – chemie

Hochschulen und Forschungsinstitute des Landes geben im Zusammenwirken mit der Landeshauptstadt Schwerin und weiteren Kooperationspartnern die Gelegenheit, Chemie konkret zu erleben und zu verstehen.

Die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur koordinierte Veranstaltung will Wissenschaft nachvollziehbar und unterhaltsam präsentieren. Eine besondere Attraktion ist der Chemie-Truck „Justus“, der ab dem 4. September 2003 für drei Tage am Südufer des Pfaffenteichs aufgestellt ist.

Auf dem Programm stehen auch Diskussionsveranstaltungen, Experimentalvorlesungen, Demonstrationen, Informationsstände, Fahrten mit der Weißen Flotte sowie Führungen durch das Wasserwerk Neumühle und das Labor des Schweriner Klinikums.

Weitere Informationen sind unter der Telefonnummer 0385 588-7362 zu erhalten. Hier können sich Interessierte auch zu einzelnen Veranstaltungen anmelden. Das vollständige Programm ist über die Internetseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur abrufbar und wird auf Anforderung auch übersandt.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 283

Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen für den Bereich der allgemein bildenden und beruflichen Schulen

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat entsprechend der Ermächtigung in § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Juli 1998 (Gleichstellungsgesetz - GLG M-V)¹, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2002² bis zur erstmaligen Wahl der Gleichstellungsbeauftragten für den Bereich der allgemein bildenden Schulen auf der Ebene der Staatlichen Schulämter und für den Bereich der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen auf der Ebene des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur die nachfolgend aufgeführten Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen eingesetzt:

Bereich	Ebene	Gleichstellungsbeauftragte	Stellvertreterin
allgemein bildende und berufliche Schulen	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Frau Anke Burchardt	/
allgemein bildende Schulen	Staatliches Schulamt Greifswald	Frau Regina Erfurt	/
allgemein bildende Schulen	Staatliches Schulamt Rostock	Frau Sabine Braun	/
allgemein bildende Schulen	Staatliches Schulamt Neubrandenburg	Frau Marie-Madlen Frankowiak-Gläßer	Frau Ines Jähnig
allgemein bildende Schulen	Staatliches Schulamt Schwerin	Frau Brunhilde Götze	Frau Christa Kruse

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 283

¹ GVOBl. M-V S. 698

² GVOBl. M-V S. 474

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 4,50 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt